

An das
Bundeskanzleramt
Abteilung I/8

Per Mail: i8@bka.gv.at
Cc:
alois.schittengruber@bka.gv.at

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Registerzählungsgesetz, das Bundesgesetz über das Gebäude- und Wohnungsregister, das Bundesstatistikgesetz 2000 und das E-Government-Gesetz geändert werden

Stellungnahme des Datenschutzrates

Der **Datenschutzrat** hat in seiner 187. Sitzung am 16. April 2009 **mehrheitlich mit einer Gegenstimme beschlossen**, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

1) Änderungen des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister

a) Allgemeines

Das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) hat derzeit bereits dahingehend eine Doppelfunktion, dass es einerseits der Bundesanstalt als Register für statistische Zwecke und andererseits – soweit es Daten der Objekte, die in einem Gemeindebereich situiert sind, beinhaltet – den betreffenden Gemeinden als Verwaltungsregister zur Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben dient. Die Gemeinden sind jedoch nicht verpflichtet, das GWR in diesem Sinne als Verwaltungsregister zu verwenden.

b) Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 4 Abs. 5 des Entwurfes:

Bei der in § 4 Abs. 5 des Entwurfes vorgesehenen Übermittlung von Daten gemäß der Anlage, Abschnitt H, durch die zur Ausstellung von Energieausweisen Berechtigten ist nicht erkennbar, zu welchem Zweck hierzu auch personenbezogene Daten – wie etwa der Name des Ausweiserstellers – übermittelt werden sollen. Zudem fehlt für die personenbezogenen Daten des Abschnitts H eine, dem derzeit in Geltung stehenden § 8 des Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetzes (GWR-Gesetz), vergleichbare Regelung, die konkret bestimmt, wann diese personenbezogenen Daten zu löschen bzw. zu anonymisieren sind.

Zu § 7 des Entwurfes:

Aus dem Wortlaut des § 1 Abs. 1 GWR-Gesetz, geht hervor, dass die Bundesanstalt Statistik Österreich das Gebäude- und Wohnungsregister für Zwecke der Verwaltung des Bundes, der Länder und Gemeinden, der Bundesstatistik, Forschung und Planung einzurichten und zu führen hat. Aufgrund dieser Doppelfunktion zum Zweck der Verwaltung und der Statistik kann nicht vollends ausgeschlossen werden, dass es bei der Einräumung des Online-Zugriffes gemäß § 7 Abs. 1 und 2 des Entwurfes zu einem unzulässigen Rückfluss von, für statistische Zwecke erhobenen, Daten an die Verwaltung kommt. Sofern nicht alle Daten auch für Verwaltungszwecke ermittelt werden, sollte klar zwischen Daten, die für statistische Zwecke ermittelt werden und solchen, die für Verwaltungszwecke ermittelt werden, differenziert werden.

Zu § 8 des Entwurfes:

Während § 8 GWR-Gesetz („Anonymisierung von personenbezogenen Daten“) in der geltenden Fassung vorsieht, dass das Merkmal gemäß Anlage, Abschnitt F Z 4 (Name und die Anschrift des Bauherrn) unverzüglich nach Wegfall einer der Voraussetzungen gemäß § 15 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, zu löschen ist, wird in § 8 des Entwurfes zwar die Anwendbarkeit der Bestimmung auf den Abschnitt H Z 5 (Organisation und Name des Ausweiserstellers) erstreckt, nunmehr sollen aber selbst nach Eintritt der Voraussetzungen für die Beseitigung des Namens die Merkmale gemäß Anlage, Abschnitte F Z 4 und H Z 5 der jeweiligen Gemeinde und den Landesbehörden gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 zugänglich sein.

Eine vollständige Löschung ist sohin nicht mehr vorgesehen, darüber hinaus wird auch keine Aufbewahrungsdauer festgelegt, nach Ablauf derer die Daten jedenfalls zu löschen sind. Es sollte daher in § 8 des Entwurfes festgelegt werden, wie lange den dort genannten Einrichtungen die Daten längstens zugänglich sein dürfen bzw. wann die Daten zu löschen sind.

2) Änderungen des Bundesstatistikgesetzes 2000

a) Allgemeines

Entsprechend dem Regierungsprogramm 2008-2013 sollen ua. Verfahrensabläufe zwischen Behörden und Unternehmen weitgehend elektronisch abgewickelt werden. Hierzu ist die Einrichtung eines Unternehmensserviceportals vorgesehen, für das das Bundesministerium für Finanzen einen entsprechenden Gesetzesentwurf ausgearbeitet hat. Für die Funktionsfähigkeit des Unternehmensserviceportals sollen die Identitätsdaten aller Unternehmen authentisch in einem Register zusammengefasst werden. Das Unternehmensregister gemäß § 25 Bundesstatistikgesetz 2000 entspricht derzeit nicht diesem Erfordernis.

Mit dem gegenständlichen Entwurf soll im Bundesstatistikgesetz 2000 ein personenbezogenes Unternehmensregister mit Identitätsdaten der Unternehmen als regelmäßig ergänzte, zeitlich geschichtete Datensammlung für Zwecke der Verwaltung des Bundes, der Länder, Gemeinden, Sozialversicherungsträger und der gesetzlichen Interessensvertretungen, des E-Governments und der Statistik eingerichtet werden.

b) Zu den einzelnen Bestimmungen:

Vorweg erscheint es systemfremd, dass im Bundesstatistikgesetz 2000 die Verwendung von personenbezogenen Daten des Unternehmensregisters für Zwecke der Verwaltung geregelt werden soll. Weiters geht aus dem Entwurfes nicht eindeutig hervor, zu welchen Zwecken die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ das Unternehmensregister zu führen hat. Der Hinweis in § 25 des Entwurfes auf Zwecke der Verwaltung des Bundes, der Länder, Gemeinden, Sozialversicherungsträger und der gesetzlichen Interessensvertretungen, denen die Vollziehung von Bundesgesetzen obliegt, des E-Governments und der Statistik erscheint hier zu unbestimmt und sollte konkretisiert werden.

Zu § 10 Abs. 2 des Entwurfes:

§ 10 Abs. 2 sieht in der Fassung des Entwurfes nicht mehr vor, dass ein Online-Zugriff auf personenbezogene Verwaltungsdaten dem Organ der Bundesstatistik nur mehr auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung eingeräumt werden darf.

Dass durch die Beseitigung der Notwendigkeit einer gesetzlichen Ermächtigung (letzter Satz des § 10 Abs. 2 Bundesstatistikgesetz 2000) die verpflichtend vorgesehenen Datenübermittlungen durch automationsunterstützte Online-Lösungen erleichtert werden sollen, erscheint nicht ausreichend, um eine Aufhebung der gesetzlichen Ermächtigung zu rechtfertigen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung auch Angaben über technisch-organisatorische Besonderheiten der Verwendung (wie etwa die Möglichkeit von Online-Zugriffen) enthalten sollte.

Zu § 15 Abs. 1 des Entwurfes:

Die zu § 15 Abs. 1 vorgesehene Ergänzung, dass die Daten natürlicher Personen durch das bPK-AS und die Daten von Unternehmen durch das Unternehmenskennzeichen zu ersetzen sind, führt dazu, dass statt der in der geltenden Fassung von § 15 Abs. 1 vorgesehenen Anonymisierung nunmehr in der Fassung des Entwurfes ein indirekter Personenbezug erhalten bleiben soll. Es ist nicht klar, wozu dieser indirekte Personenbezug benötigt wird. Auch widerspricht diese Regelung der Überschrift des § 15. Abs. 1 („Anonymisierung von personenbezogenen Daten“). Zudem nehmen auch andere Rechtsvorschriften – so z.B. § 8 GWR-Gesetz – auf die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Bezug und wären sohin von dieser Änderung ebenfalls erfasst. Es fragt sich daher, warum die in § 15 Abs. 1 in der geltenden Fassung noch vorgesehene Anonymisierung durch die unverzügliche Beseitigung des Personenbezuges nicht beibehalten wird.

Weiters ist nicht nachvollziehbar, weshalb § 15 Abs. 5 die Anwendbarkeit der Abs. 1 bis 4 leg. cit. – und damit die Anonymisierung der personenbezogenen Daten – auch im Hinblick auf die in § 25 Abs. 2 und 3 geregelten statistischen Register ausschließt.

Zu § 21 Abs. 8 des Entwurfes:

Wenngleich Teile der Regelung des § 21 Abs. 8 bereits in Geltung stehen, sollte die Novelle zum Anlass genommen werden, um klarzustellen, ob die Regelung Zwecken der Statistik oder der Verwaltung dient. Mangels Klarstellung, wozu diese Regelung dient, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einem datenschutzrechtlich unzulässigen Rückfluss von für statistische Zwecke erhobenen Daten an die Verwaltung kommt.

Überdies scheint die in § 21 Abs. 8 des Entwurfes vorgesehene Auskunftserteilung sehr weit formuliert zu sein, da aus der Bestimmung nicht konkret hervorgeht, worin das berechtigte Interesse des Auskunftswerbers bestehen soll. Das gleiche Problem besteht hinsichtlich der Übermittlung der ÖNACE-Zuordnung der Haupttätigkeit des Unternehmens gemäß Z 2 leg. cit. Auch wird in § 21 Abs. 8 nicht festgelegt, an welche Voraussetzungen die Einräumung eines Online-Zugriffes gebunden ist.

Zu § 25 des Entwurfes:

In § 25 werden neben dem Unternehmensregister, in welchem personenbezogene Daten verarbeitet werden, auch statistische Register geregelt (§ 25 Abs. 2 und 3 des Entwurfes).

§ 25 Abs. 6 sieht einen Abgleich der Adressenmerkmale in den Registern (nach § 25 des Entwurfes) mit dem Gebäude- und Wohnungsregister vor. Nachdem das GWR-Gesetz aber neben Zwecken der Verwaltung auch statistischen Zwecken und das Unternehmensregister zum Teil auch Zwecken der Verwaltung dient, wäre wiederum nicht auszuschließen, dass dies zu einem datenschutzrechtlich unzulässigen Rückfluss von für statistische Zwecke erhobene Daten an die Verwaltung führt.

Die allgemeine Heranziehung von personenbezogenen Daten aus öffentlichen Registern sowie aus statistischen Erhebungen gemäß § 25 Abs. 8 des Entwurfes scheint nicht dem von § 1 Abs. 2 DSG 2000 geforderten Determinierungsgrad zu entsprechen. Ferner ist unklar, was in Zusammenhang mit der im letzten Satz des § 25 Abs. 8 des Entwurfes vorgesehenen Auskunftspflicht von Personen mit einer „rechtzeitigen“ Richtigstellung oder Vervollständigung gemeint sein soll.

Zu § 26 Abs. 1 des Entwurfes:

Zu § 26 Abs. 1 ist anzumerken, dass nicht nachvollziehbar ist, um welche Register es sich hierbei konkret handeln soll und weshalb für die Führung solcher Register die Verwendung des bPK-AS bzw. des Unternehmenskennzeichens notwendig ist. Darüber hinaus erscheint der Begriff der „einzelfallsbezogenen Daten ohne Namen“ missverständlich, als hier aufgrund einer Verknüpfung mit dem bPK bzw. dem Unternehmenskennzeichen von indirekt personenbezogenen Daten ausgegangen wird. Es sollte daher die Terminologie des DSG 2000 herangezogen werden, um Auslegungsprobleme hintanzuhalten.

Da es sich nunmehr um (indirekt) personenbezogene Daten handelt, wäre eine solche Generalermächtigung zu weit gefasst und sollte hinsichtlich des Zwecks der Register und der Datenarten präzisiert werden. Zudem nimmt § 26 auf die Anonymisierung nach § 15 Bezug, wobei beachtet werden muss, dass § 15 Abs. 1 des Entwurfes nicht mehr eine vollständige Anonymisierung, sondern nur einen Ersatz der Daten natürlicher Personen durch das bPK-AS und der Daten von Unternehmen durch das Unternehmenskennzeichen vorsieht.

Zu § 73 Abs. 7 Z 1 des Entwurfes:

Die für die Erstbefüllung der Register gemäß § 25 vorgesehene Heranziehung der bestehenden Register über statistische Einheiten könnte zu einem unzulässigen Rückfluss von für statistische Zwecke erhobenen Daten an die Verwaltung führen. Zudem erscheint es legislativ problematisch, dass eine solche Regelung unter den Inkrafttretens- bzw. Übergangsbestimmungen geregelt wird. Weiters ist die unverzügliche Übermittlung von Unternehmensdaten der Finanzbehörden an die Bundesanstalt nicht ausreichend determiniert.

c) Änderung des E-Government-Gesetzes

Zu § 7 Abs. 2 des Entwurfes:

Bei der in § 7 Abs. 2 des Entwurfes zum E-Government-Gesetz vorgesehenen Regelung, dass sich die Stammzahlenregisterbehörde bei Führung des Ergänzungsregisters (auch) der Bundesanstalt Statistik Österreich bedienen kann, ist

nicht erkennbar, welchen Zweck diese Regelung verfolgt. Für die Festlegung eines gesetzlichen Dienstleisters im Sinne des § 10 Abs. 2 DSG 2000 ist ein weiterer Rechtsakt erforderlich.

20. April 2009
Für den Datenschutzrat:
Der Vorsitzende:
WÖGERBAUER

Elektronisch gefertigt

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Registerzählungsgesetz, das Bundesgesetz über das Gebäude- und Wohnungsregister, das Bundesstatistikgesetz 2000 und das E Government-Gesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen

Artikel 1
Änderung des Registerzählungsgesetzes

Das Registerzählungsgesetz, BGBl. I Nr. 33/2006, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Jahreszahl „2010“ durch die Jahreszahl „2011“ und in Abs. 2 die Wortfolge „in der Mitte eines Jahrzehnts, erstmals zum Stichtag 31. Oktober 2015“ durch die Wortfolge „jeweils nach Ablauf von fünf Jahren nach einer Zählung gemäß Abs. 1, erstmals zum Stichtag 31. Oktober 2016“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 1 Z 2 wird nach dem Zitat „1.13.1,“ das Zitat „1.13.2,“ eingefügt; in Z 4 entfällt das Zitat „1.13.2,“.

3. § 5 Abs. 1 Z 1 und 2 lauten:

- | | | |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. | Wohnadresse des Hauptwohnsitzes,
Adresse der Kontaktstelle der Obdachlosen,
Geburtsdatum,
Geschlecht,
Staatsangehörigkeit
(Z 1.1, 1.4 bis 1.7 der Anlage) | der in § 4 Abs. 1 Z 2 bis 5 und 7 angeführten
Dateninhaber;
der zentralen Zulassungsevidenz (§ 47 des
Kraftfahrzeuggesetzes 1967);
des Familienbeihilfenregisters (§ 46a des
Familienlastenausgleichsgesetzes 1967);
des Zentralen Fremdenregisters (§ 101 des
Fremdenpolizeigesetzes 2005, § 8 des
Grundversorgungsgesetzes, § 54 des
Asylgesetzes 2005);
der Sozialhilfeträger der Länder;
der Dienstbehörden und der die
Dienstgeberfunktion wahrnehmenden
Verwaltungsstellen des Bundes und der Länder. |
| 2. | Adresse der weiteren Wohnsitze,
Adresse der früheren Hauptwohnsitze,
Adresse der späteren Hauptwohnsitze
(Z 1.2 und 1.3 der Anlage). | der in § 4 Abs. 1 Z 2, 4, 5 und 7 angeführten
Dateninhaber. |

4. § 5 Abs. 1 Z 7 lautet:

- | | | |
|----|------------------------------|-------------------------------------------------------------|
| 7. | Beruf,
Stellung im Beruf, | der in § 4 Abs. 1 Z 2, 4 und 5
angeführten Dateninhaber; |
|----|------------------------------|-------------------------------------------------------------|

Vollzeit beschäftigt,
Teilzeit beschäftigt,
Pensionist/Pensionistin
(Z 1.13.2, 1.13.3.2, 1.13.3.3, 1.13.13 der Anlage).

der Dienstbehörden und der die
Dienstgeberfunktion
wahrnehmenden
Verwaltungsstellen des Bundes
und der Länder.

5. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Scheinen die Basisdaten aufgrund des Vergleichs gemäß Abs. 1 unvollständig, hat die Bundesanstalt nach allfälliger Abklärung mit den betroffenen Inhabern von Verwaltungsdaten sowie allfälliger Befragung der Betroffenen gemäß Abs. 5 die Basisdaten für die Zählung zu ergänzen, soweit nach den Ermittlungen das Fehlen von Basisdaten auf rechtliche Gründe oder lückenhafte Datenerfassung zurückzuführen ist, wobei sich die Bundesanstalt zu diesem Zweck auch geeigneter Schätzverfahren nach anerkannten statistischen Methoden bedienen kann. Zur Verbesserung dieser Schätzverfahren hat die Bundesanstalt die mittels bPK-AS verknüpften Daten der Erwerbs- und Wohnungsstatistik heranzuziehen.“

6. In § 5 Abs. 3 wird vor dem Wort „Abklärung“ das Wort „allfälliger“ eingefügt.

7. § 5 Abs. 4 lautet:

„(4) Ist aufgrund des Vergleichs gemäß Abs. 2 und 3 zweifelhaft, ob zum Stichtag ein Wohnsitz im Bundesgebiet noch aufrecht ist, hat die Bundesanstalt zum Zweck der Wohnsitzanalyse bei den Inhabern der Verwaltungsdaten gemäß Abs. 1 und § 4 das Kalenderdatum und die Art der letzten Änderung oder Ergänzung des elektronischen Datenbestandes der Betroffenen, allfällige Daten mit Auslandsbezug und bei Fremden den aufenthalts- oder asylrechtlichen Status bei den zuständigen Behörden zu erheben. Ist aufgrund

1. der Zeitspanne und der Art der letzten Änderung oder Ergänzung in Verbindung mit dem Lebensalter der Betroffenen,
2. des Auslandsbezugs oder fremdenrechtlichen Status der Betroffenen oder
3. der Befragung der Betroffenen gemäß Abs. 5

anzunehmen, dass sie nicht unter den Personenkreis gemäß § 3 Abs. 1 fallen, sind sie von der Zählung auszuschließen.“

8. In § 6 erhalten die Abs. 3 bis 8 die Absatzbezeichnungen „(4)“ bis „(9)“; folgender Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Verfügt der Inhaber der Verwaltungsdaten nicht über die technischen Voraussetzungen zur Erstellung von bPKs, jedoch über die Sozialversicherungsnummer zu den zu übermittelnden Verwaltungsdaten, so hat er vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu den einzelnen Sozialversicherungsnummern die verschlüsselten bPK-AS anzufordern. Der Hauptverband hat einer solchen Anforderung unverzüglich nachzukommen. Der Inhaber der Verwaltungsdaten hat in der Folge die Daten verknüpft mit dem verschlüsselten bPK-AS der Bundesanstalt zu übermitteln.“

9. Dem § 6 Abs. 8 (neu) wird folgender Satz angefügt:

„Die Datenübermittlung gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 lit. b und c kann abweichend von Z 2 auch unmittelbar an die Bundesanstalt erfolgen.“

10. Dem § 7 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Personen, die am Stichtag im Inland keinen Hauptwohnsitz haben, sind bei der Feststellung gemäß Abs. 1 zu berücksichtigen, wenn sie vor und nach dem Stichtag in Österreich jeweils mindestens 90 aufeinander folgende Tage einen Hauptwohnsitz hatten und zwischen der Aufgabe und der Begründung dieser Hauptwohnsitze weniger als 90 Tage liegen. Diese Personen sind jener Gemeinde zuzuordnen, bei der das Datum der Begründung bzw. Aufgabe des Hauptwohnsitzes näher zum Stichtag liegt; bei gleich langem Abstand jener, bei der die Begründung des Hauptwohnsitzes nach dem Stichtag erfolgte.“

11. Z 1.13.1 der Anlage lautet:

„1.13.1. Erwerbstätig (Haupterwerbstätigkeit und allfällige weitere Erwerbstätigkeiten), nicht erwerbstätig in der Woche und innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Stichtag;“

12. Die Z 1.13.2. der Anlage lautet:

„1.13.2. Beruf, Stellung im Beruf;“

13. Die Z 1.13.9. der Anlage lautet:

„1.13.9. arbeitslos, arbeitsuchend, lehrstellensuchend, sonstiger Vormerkstatus, Verfügbarkeit, Einstellungszusage, Art/Dauer der gesuchten Stelle, in Schulungsmaßnahmen befindlich, Art/Dauer der Schulung, mit/ohne Leistungsbezug, Ausschlussfrist gemäß § 10 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 - ALVG, BGBl. Nr. 609/1977, Dauer der Arbeitslosigkeit.“

Artikel 2

Änderung des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister

Das Bundesgesetz über das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-Gesetz), BGBl. I Nr. 9/2004, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird nach dem Wort „Zwecke“ die Wortfolge „der Verwaltung des Bundes, der Länder und Gemeinden“ eingefügt.

2. § 2 lautet:

„§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten:

1. **Bauwerk:** Ein mit dem Boden in Verbindung stehendes Objekt, zu dessen fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind.
2. **Gebäude:** Ein Bauwerk mit einem Dach und wenigstens zwei Wänden, welches von Menschen betreten werden kann und dazu bestimmt ist, Menschen, Tiere oder Sachen zu schützen und das von anderen solchen Bauwerken durch freistehende Bauweise und bei geschlossener Bauweise durch eine Brandschutzmauer vom Dach bis zum Keller abgegrenzt ist. Sind derartige Bauwerke durch eigene Erschließungssysteme (eigener Zugang und Treppenhaus) und Ver- und Entsorgungssysteme getrennt, ist jeder solcher Teil ein Gebäude (Wohnblocks, Doppel-, Gruppen- oder Reihenhäuser).
3. **Nebengebäude:** Ein nicht für Wohnzwecke oder Einstellung von mehrspurigen Kraftfahrzeugen bestimmtes Gebäude, das aufgrund seiner Art, Größe und seines Verwendungszweckes einem anderen auf demselben Grundstück befindlichen Gebäude untergeordnet ist (Geräteschuppen, Gartenhäuschen udgl.).
4. **Wohnung:** Ein baulich abgeschlossener, nach der Verkehrsauffassung selbständiger Teil eines Gebäudes, der nach seiner Art und Größe geeignet ist, der Befriedigung individueller Wohnbedürfnisse von Menschen zu dienen.
5. **Nutzungseinheit:** Ein selbständiger Verband von Räumlichkeiten in Gebäuden, der anderen Zwecken als der Befriedigung von Wohnbedürfnissen dient (sonstige Nutzungseinheiten).
6. **Adresse:** Bezeichnung einer Örtlichkeit eines Grundstückes (Abschnitt A der Anlage), eines Gebäudes (Abschnitt B der Anlage), einer Wohnung oder sonstigen Nutzungseinheit (Abschnitt C der Anlage).
7. **Bauvorhaben:** Nach den Bauordnungen der Bundesländer relevante Maßnahmen zur Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Abbruch von Gebäuden oder Bauwerken.“

3. § 3 Z 3 lautet:

„3. Adressen der Wohnungen und sonstigen Nutzungseinheiten (Abschnitt C der Anlage);“

4. § 3 Z 7 lautet:

„7. Beschreibung von sonstigen Nutzungseinheiten (Abschnitt G der Anlage);“

5. In § 3 Z 9 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 10 wird angefügt:

„10. Beschreibung von Energieausweisen für Gebäude, Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten (Abschnitt H der Anlage).“

6. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Daten für das Register gemäß § 3 sind auf folgende Arten zu erheben:

1. die Merkmale gemäß Abschnitt A, B und C Z 1 der Anlage durch Heranziehung der Daten des Adressregisters gemäß § 9a Vermessungsgesetz, BGBl. Nr. 306/1968;
2. die Merkmale gemäß Abschnitt C Z 2 und 3, Abschnitt D Z 2 bis 7 und 10, Abschnitt E Z 1, 2 und 6, Abschnitt F sowie Abschnitt G Z 1 und 5 der Anlage durch Beschaffung von

Verwaltungsdaten bei den Gemeinden und bei den Bezirkshauptmannschaften, soweit bei diesen in Wahrnehmung der gemäß Art. 118 Abs. 7 B-VG übertragenen Aufgaben der örtlichen Baupolizei derartige Daten angefallen sind;

3. die Merkmale gemäß Abschnitt D Z 11 und Abschnitt E Z 7 der Anlage durch Heranziehung der Daten des Zentralen Melderegisters gemäß § 16 Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992;
4. die Merkmale gemäß Abschnitt D Z 1, 8, 9 und 13 sowie Abschnitt E Z 3 bis 5 und 8 sowie Abschnitt G Z 2 bis 4 und 6 der Anlage durch Heranziehung von Verwaltungsdaten bei den Gemeinden;
5. die Merkmale der Adressen von Arbeitsstätten ohne Gebäude (§ 3 Z 8) durch Heranziehung von Daten aus Registern gemäß § 25 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, und durch Heranziehung von Verwaltungsdaten bei den Gemeinden;
6. die Merkmale gemäß Abschnitt D Z 12 der Anlage sowie die Merkmale zu den Registereinheiten gemäß § 3 Z 9 durch Beschaffung von Verwaltungsdaten beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen;
7. die Merkmale gemäß Abschnitt H der Anlage durch Erhebung bei den aufgrund der landesgesetzlichen Bestimmungen zur Ausstellung eines Energieausweises Berechtigten.“

7. § 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Soweit Verwaltungsdaten gemäß Z 2 bis 6 nicht zur Verfügung stehen und zur laufenden Ergänzung, Änderung und Berichtigung des Registers kann die Bundesanstalt Daten aus statistischen Erhebungen und aus Registern gemäß § 25 Bundesstatistikgesetz 2000 heranziehen.“

8. § 4 wird durch folgenden Abs. 5 ergänzt:

„(5) Die zur Ausstellung von Energieausweisen Berechtigten haben unverzüglich nach deren Ausstellung der Bundesanstalt die Daten gemäß Abschnitt H der Anlage elektronisch mittels des von der Bundesanstalt zur Verfügung gestellten Formulars zu übermitteln.“

9. Der bisherige Text des § 5 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Die Bundesanstalt hat die Online-Applikation gemäß Abs. 1 so zu gestalten, dass die Datenübermittlung nach § 4 Abs. 5 sichergestellt ist. Im Zuge der Dateneinbringung ist von der Online-Applikation die GWR-Zahl zu generieren und dem zur Ausstellung von Energieausweisen Berechtigten zur Eintragung in den Energieausweis als Energieausweisnummer zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Bundesanstalt ist zur Abgeltung des zusätzlichen Aufwandes für die Adaptierung und Wartung der Online-Applikation im Sinne des Abs. 2 folgender pauschaler Kostenersatz zu leisten:

1. vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend
 - a. für die Adaptierung im Kalenderjahr 2009: 75.572 Euro;
 - b. für die Wartung im Kalenderjahr 2010 und folgenden Kalenderjahren: 34.856 Euro jährlich.
2. von den einzelnen Ländern jeweils:
 - a. für die Adaptierung im Kalenderjahr 2009: 8.397 Euro
 - b. für die Wartung im Kalenderjahr 2010 und folgenden Kalenderjahren: 3.873 Euro jährlich.

Die Jahrespauschalbeträge sind im vierten Kalenderquartal fällig und unterliegen ab dem Jahr 2011 einer jährlichen Valorisierung von 3%.“

10. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Datenübermittlung gemäß § 4 Abs. 1 Z 4 und 5 durch die Gemeinden hat über die Online-Applikation gemäß § 5 zu erfolgen.“

11. § 7 lautet:

„§ 7. (1) Die Bundesanstalt hat auf Verlangen den jeweiligen Gemeinden einen unentgeltlichen Online-Zugriff auf alle Daten des Registers, die ihre Gemeinde betreffen, zur Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben einzuräumen.

(2) Weiters hat die Bundesanstalt auf Verlangen mit Zustimmung der Gemeinden als deren Dienstleister über die Online-Applikation gemäß § 5 einen unentgeltlichen Online-Zugriff auf das Register einzuräumen:

1. den Landesbehörden auf die die Gemeinden des Landes betreffenden Daten gemäß Abschnitt A bis H der Anlage, soweit diese zur Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich sind;

2. dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend auf die Daten gemäß Abschnitt B Z 1 bis 3, 5 bis 7, Abschnitt C, Abschnitt D, Abschnitt E Z 1, 2, 4, 6 bis 8, Abschnitt F Z 1 bis 3, 6, 7 (eingeschränkt auf die Daten des Abschnittes D, des Abschnittes E Z 1, 2, 4, 6 bis 8 und des Abschnittes G Z 1, 3, 5 und 6 der Bauvorhaben) und Z 8, Abschnitt G Z 1, 3, 5 und 6 und Abschnitt H Z 1 bis 4, 6 bis 23 der Anlage, soweit diese zur Verfolgung energiepolitischer Ziele erforderlich sind;
3. dem Bundesminister für Gesundheit auf die Daten gemäß Abschnitt A bis C, Abschnitt D Z 1 bis 3, 6, 10 und 12, Abschnitt E Z 1 und 6, Abschnitt F Z 1 bis 3, 6, 7 (eingeschränkt auf die Daten des Abschnittes D Z 1 bis 3, 6, 10 und 12, des Abschnittes E Z 1 und 6 sowie des Abschnittes G Z 1 und 5 der Bauvorhaben) sowie Abschnitt G Z 1 und 5 der Anlage und gemäß § 3 Z 8 und 9, soweit diese zur Wahrnehmung veterinär- und lebensmittelbehördlicher Aufgaben erforderlich sind;
4. dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auf die Daten gemäß Abschnitt A Z 1 bis 7 und 9, Abschnitt B Z 1 bis 3, 5 und 6, Abschnitt C, Abschnitt D Z 1 bis 3, 5 bis 10 12 und 13, Abschnitt E Z 6, Abschnitt F Z 1 bis 6 und 7 (eingeschränkt auf die Daten des Abschnittes D Z 1 bis 3, 5 bis 10, 12 und 13, des Abschnittes E Z 6 und des Abschnittes G Z 5 der Bauvorhaben) sowie Abschnitt G Z 5 der Anlage, soweit diese zur Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich sind;
5. dem Bundesminister für Finanzen auf die Daten gemäß Abschnitt B Z 1, 3, 4, 6, 7, Abschnitt D Z 2, 3, 5 bis 7, 9 bis 11, 13, Abschnitt E Z 1, Abschnitt F Z 1 bis 6, 7 (eingeschränkt auf die Daten des Abschnittes D Z 2, 3, 5 bis 7, 9 bis 11, 13, des Abschnittes E Z 1 und des Abschnittes G Z 1 der Bauvorhaben), Z 8 und 9 sowie Abschnitt G Z 1 der Anlage, soweit diese zur Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich sind;
6. dem Zentralen Melderegister auf die Daten gemäß Abschnitt C der Anlage;
7. den aufgrund der landesgesetzlichen Bestimmungen zur Ausstellung eines Energieausweises Berechtigten auf die Daten gemäß Abschnitt B Z 1, 3 und 7 und Abschnitt C der Anlage, soweit diese Daten für die Ausstellung von Energieausweisen erforderlich sind, und auf die Daten gemäß Abschnitt H der Anlage jener Energieausweise, die der Berechtigte ausgestellt hat, wenn ein derartiger Online-Zugriff landesgesetzlich vorgesehen ist.

(3) Der Online-Zugriff gemäß Abs. 2 Z 1 bis Z 5 hat gegen Ersatz der jeweiligen zusätzlichen Implementierungskosten zu erfolgen.“

12. § 8 lautet:

„§ 8. Das Merkmal gemäß Abschnitt F Z 4 und Abschnitt H Z 5 der Anlage darf nach Eintritt der Voraussetzungen für die Beseitigung des Namens gemäß § 15 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz 2000 nur zugänglich sein:

1. für die jeweilige Gemeinde, in der das Bauvorhaben durchgeführt wurde bzw. sich das Gebäude und/oder die Nutzungseinheit befindet, für die der Energieausweis erstellt wurde;
2. für die Landesbehörden gemäß § 7 Abs. 2 Z 1.“

13. In § 11 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) §§ 1 bis 8 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. XXXX/2009, treten mit 1. Oktober 2009 in Kraft. Für die Länder, in denen die landesgesetzlichen Regelungen für den Online-Zugriff gemäß § 7 Abs. 2 Z 7 zum 1. Oktober 2009 noch nicht in Kraft sind, gilt bis zum Inkrafttreten dieser Regelungen abweichend Folgendes:

1. den Ländern ist kein Online-Zugriff gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 und den zur Ausstellung eines Energieausweises Berechtigten kein Online-Zugriff gemäß § 7 Abs. 2 Z 7 auf die Daten dieses Landes einzuräumen;
2. der Jahrespauschalbetrag gemäß § 5 Abs. 3 Z 2 lit. a und lit. b wird erstmals in dem Kalenderjahr fällig, in dem die landesgesetzliche Regelung in Kraft tritt.“

14. Der Abschnitt C der Anlage lautet:

„C. Merkmale von Adressen der Wohnungen und sonstigen Nutzungseinheiten:

1. Merkmale der Adresse des Gebäudes, in dem sich die Wohnung oder die sonstige Nutzungseinheit befindet;
2. die Tür- oder Topnummer entsprechend den landesrechtlichen Vorschriften oder die nähere Lagebestimmung innerhalb des Gebäudes.“

15. Z 7 bis 10 des Abschnittes D der Anlage lauten:

- „7. Geschoßanzahl und Vorhandensein eines Liftes;
- 8. Art der Trinkwasser-, Elektrizitäts- und Gasversorgung; Abwasser-, Niederschlagswasser- und Abfallentsorgung;
- 9. Art der Beheizung (Wärmebereitstellung, Wärmeabgabesystem, Art des Brennstoffes), Art der Warmwasserbereitstellung, Art der Warmwasseraufbereitung, Art der Belüftung und Energiekennzahl;
- 10. die überbaute Grundfläche des Gebäudes sowie die verschiedenen Zwecken dienenden Flächen im Gebäude in Quadratmetern;“

16. In Abschnitt D der Anlage wird in Z 12 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 13 wird angefügt:

- „13. Flächenangaben je Geschoß, durchschnittliche Geschoßhöhe, Art der Bauweise je Geschoß und Gebäudehöhe.“

17. Z 4 des Abschnittes E der Anlage lautet:

- „4. Art der Beheizung der Wohnung (Wärmebereitstellung, Wärmeabgabesystem, Art des Brennstoffes), Art der Warmwasserbereitstellung, Art der Warmwasseraufbereitung und Art der Belüftung;“

18. In Z 7 des Abschnittes E der Anlage wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 8 wird angefügt:

- „8. durchschnittliche Raumhöhe.“

19. In Abschnitt F der Anlage werden in Z 1 nach dem Wort „Wohnung“ die Wortfolge „bzw. der sonstigen Nutzungseinheit“ und in Z 4 nach dem Wort „Bauherrn;“ die Wortfolge „Angabe, ob der Bauherr Eigentümer des Grundstückes ist;“ eingefügt; Z 6 und 7 lauten:

- „6. Art der Baumaßnahme;
- 7. Daten gemäß Abschnitt D, E und G;“

20. Der Anlage werden folgende Abschnitte G und H angefügt:

„G. Merkmale von sonstigen Nutzungseinheiten:

- 1. Nutzfläche der Nutzungseinheit;
- 2. Ausstattung der Nutzungseinheit;
- 3. Art der Beheizung (Wärmebereitstellung, Wärmeabgabesystem, Art des Brennstoffes), Art der Warmwasserbereitstellung, Art der Warmwasseraufbereitung und Art der Belüftung;
- 4. Rechtsverhältnis an der Nutzungseinheit;
- 5. Nutzungsart;
- 6. durchschnittliche Raumhöhe.

H. Daten des Energieausweises:

- 1. Merkmale der Adresse des Grundstückes, des Gebäudes und/oder der Nutzungseinheit, für die der Energieausweis erstellt wird;
- 2. Gebäudeart;
- 3. Gebäudezone;
- 4. Errichtungsdatum;
- 5. Organisation und Name des Ausweiserstellers;
- 6. Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdatum;
- 7. GWR-Zahl (Energieausweisnummer);
- 8. Brutto-Grundfläche, konditioniertes Bruttovolumen;
- 9. Angaben zur Geometrie des Gebäudes, insbesondere charakteristische Länge (lc), zum mittleren Wärmedurchgangswert der Gebäudehülle (mittlerer U-Wert), zum Kennwert des Wärmeschutzes der Gebäudehülle unter Bedachtnahme auf die Geometrie des Gebäudes (LEK-Wert);
- 10. Klimadaten;
- 11. Heizwärmebedarf und der Vergleich zu Referenzwerten;
- 12. Warmwasserwärmebedarf;
- 13. Kühlbedarf und der Vergleich zu Referenzwerten;

14. Energiebedarf für die Heizung;
15. Energiebedarf für die Warmwasserbereitung;
16. Nutzenergiebedarf für die Raumluftechnik;
17. Energiebedarf für die Raumluftechnik;
18. Energiebedarf für die Kühlung;
19. Energiebedarf für die Beleuchtung;
20. Endenergiebedarf und der Vergleich zu Referenzwerten;
21. Primärenergiebedarf;
22. CO-Emissionen;
23. Art der Beheizung (Wärmebereitstellung, Wärmeabgabesystem, Art des Brennstoffes), Art der Warmwasserbereitstellung, Art der Belüftung, Raumluftechnik und Kühlung.“

Artikel 3 **Änderung des Bundesstatistikgesetzes 2000**

Das Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 92/2007, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet die Bezeichnung des § 25 „ Unternehmensregister, Register über sonstige statische Einheiten“ und die Bezeichnung des 3. Hauptstückes „Fachbeiräte“.*

2. *In § 3 wird der Punkt in Z 19 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 20 wird angefügt:*

„**20. Unternehmen:** Selbständig erwerbstätige natürliche Personen (zB freie Dienstnehmer, freiberuflich Tätige), juristische Personen und eingetragene Personengemeinschaften, die der Allgemeinheit oder einem bestimmten Personenkreis Waren, Werk- und Dienstleistungen anbieten oder im Allgemeininteresse liegende Aufgaben erfüllen.“

3. *In § 5 Abs. 2 wird in Z 4 das Zitat „§ 25 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 25 Abs. 8“ und in Z 7 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 8 wird angefügt:*

„8. Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.“

4. *§ 10 Abs. 2 lautet:*

„(2) Die Übermittlung der Daten gemäß Abs. 1 hat unentgeltlich und auf elektronischem Datenträger zu erfolgen, wenn die Daten in elektronisch lesbarer Form vorhanden sind; diese Verpflichtung kann auch durch Einräumung eines Online-Zugriffs auf die betreffenden Daten erfüllt werden. Auf die öffentlich zugänglichen Daten von Registern gemäß § 3 Z 18, die in elektronisch lesbarer Form geführt werden, ist dem Organ der Bundesstatistik der Online-Zugriff jedenfalls einzuräumen.“

5. *In § 10 Abs. 3 wird das Zitat „§ 25 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 25 Abs. 8“ ersetzt.*

6. *§ 15 Abs. 1 lautet:*

„(1) Wurden Daten personenbezogen erhoben, ist der Name des Betroffenen unverzüglich zu beseitigen und bei Daten natürlicher Personen durch das bereichsspezifische Personenkennzeichen Amtliche Statistik (bPK-AS) zu ersetzen, sobald er nicht mehr aus den in § 5 Abs. 2 genannten Gründen oder für eine weitere angeordnete statistische Erhebung erforderlich ist. Bei Daten von Unternehmen ist der Name durch die Unternehmenskennzahl zu ersetzen, die durch nicht-umkehrbare Ableitungen aus der Kennziffer des Unternehmensregisters (§ 25 Abs. 1 Z 7) zu bilden ist.“

7. *In § 15 Abs. 2 Z 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt, folgende Z 4 wird angefügt:*

„4. im Fall des § 5 Abs. 2 Z 8 unmittelbar, nachdem die Daten in die Berechnungen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung aufgenommen worden sind.“

8. *In § 15 Abs. 3 wird nach dem Zitat „§ 5 Abs. 2 Z 7“ die Wortfolge „oder für Revisionen der Berechnungen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung gemäß § 5 Abs. 2 Z 8“ eingefügt.*

9. *§ 15 Abs. 5 lautet:*

„(5) Abs. 1 bis 4 gilt nicht für Daten der Register gemäß § 25.“

10. *In § 16 Abs. 1 und 3 wird jeweils das Zitat „§ 25 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 25 Abs. 8“ ersetzt.*

11. In § 21 Abs. 1 wird nach dem Wort „Zuordnungen“ der Klammerausdruck „(zB nach der Systematik der Wirtschaftstätigkeiten ÖNACE gemäß § 4 Abs. 5)“ eingefügt.

12. § 21 Abs. 2 lautet:

„(2) Die klassifikatorische Zuordnung der statistischen Einheiten (Unternehmen, Betriebe, Arbeitsstätten, sonstige statistische Einheiten gemäß § 25 Abs. 3) ist von der Bundesanstalt von Amts wegen oder auf Antrag der Einrichtung gemäß Abs. 1 oder des Rechtsträgers der betreffenden statistischen Einheit vorzunehmen und bei Änderung des für die Zuordnung maßgeblichen Sachverhalts oder der Regelungen über die klassifikatorische Zuordnung neu vorzunehmen. Sind die technischen Voraussetzungen gegeben, kann die Bundesanstalt über das Unternehmensserviceportal von den Unternehmen die Informationen über deren Haupt- und Nebentätigkeiten einholen, Rückfragen abwickeln und die klassifikatorische Zuordnung mitteilen (Dialogverfahren).“

13. § 21 Abs. 5 Z 2 lautet:

„2. Informationen über den für die Zuordnung der betreffenden statistischen Einheit maßgebenden Sachverhalt.“

14. § 21 Abs. 7 und 8 lautet:

„(7) Die von der Bundesanstalt vorgenommene klassifikatorische Zuordnung wird rechtswirksam:

1. mit Ablauf der Frist gemäß Abs. 4, wenn kein Antrag auf bescheidmäßige Feststellung gestellt wird;
2. mit Zurückziehung eines gemäß Abs. 4 fristgerecht gestellten Antrages;
3. mit Mitteilung der Bundesanstalt über die Änderung der klassifikatorischen Zuordnung gemäß Abs. 6 an den Rechtsträger der betreffenden statistischen Einheit;
4. mit Einlangen der schriftlichen Zustimmung des Rechtsträgers der betreffenden statistischen Einheit zur klassifikatorischen Zuordnung bei der Bundesanstalt.

(8) Die Bundesanstalt hat ein Register über die klassifikatorischen Zuordnungen zu führen und jedermann kostenlos Auskunft über die klassifikatorische Zuordnung zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse an der Auskunft glaubhaft gemacht wird. Sie hat überdies auf Verlangen unentgeltlich zu übermitteln:

1. den Bundes- und Landesbehörden, den Sozialversicherungsträgern und gesetzlichen Interessensvertretungen die ÖNACE-Zuordnung der Haupttätigkeiten der Unternehmen mit Firmennamen und Adresse, soweit dies zur Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben erforderlich ist;
2. jedermann über das Internet auf Einzelabfrage unter Angabe von Firmenname und Adresse, der Firmenbuchnummer, der Vereinsregisternummer oder der UID-Nummer die ÖNACE-Zuordnung der Haupttätigkeit der Unternehmen.

Die Übermittlung der Daten gemäß Z 1 kann auch gegen Ersatz der jeweils anfallenden Implementierungskosten durch Einräumung eines Online-Zugriffes auf das Register erfolgen.“

15. Im Einleitungsteil des § 24 wird das Zitat „§ 23 Abs. 1 und 2“ durch das Zitat „§ 23 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2“ ersetzt.

16. § 25 samt Überschrift lautet:

„Unternehmensregister, Register über sonstige statistische Einheiten

§ 25. (1) Die Bundesanstalt hat ein Unternehmensregister personenbezogen mit folgenden Identitätsdaten der Unternehmen als regelmäßig ergänzte, zeitlich geschichtete Datensammlung für Zwecke der Verwaltung des Bundes, der Länder, Gemeinden, Sozialversicherungsträger und der gesetzlichen Interessensvertretungen, denen die Vollziehung von Bundesgesetzen obliegt, des E Governments und der Statistik zu führen:

1. Identifikationsmerkmale der Unternehmen (Bezeichnung, Rechtsform, Beginn und Ende der unternehmerischen Tätigkeit, Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl, Gewerberegisternummer, Ordnungsnummer im Ergänzungsregister für sonstige Betroffene);
2. Adressmerkmale;
3. ÖNACE-Code für Haupttätigkeiten, soweit dieser gemäß § 21 festgestellt wurde;
4. bei juristischen Personen die nach der Satzung nach außen vertretungsbefugten Personen;
5. Datenquellenmerkmale;

6. Kennziffern in den behördlichen Verfahren zur eindeutigen Identifikation der Einheiten des Unternehmensregisters (zB Steuernummer, UID-Nummer, DVR-Nummer);
7. Kennziffer des Unternehmensregisters, die bei der erstmaligen Eintragung des Unternehmens von der Bundesanstalt zuzuordnen ist.

(2) Weiters hat die Bundesanstalt als Ergänzung zum Unternehmensregister für Zwecke der Statistik zusätzlich folgende Daten der Unternehmen, ihrer Betriebe und Arbeitsstätten personenbezogen zu führen (statistisches Unternehmensregister):

1. Identifikationsmerkmale der Betriebe und Arbeitsstätten und Zugehörigkeit zum Unternehmen;
2. Adressmerkmale der Betriebe und Arbeitsstätten;
3. Systematikmerkmale (zB ÖNACE-Code);
4. Beschäftigtendaten der Unternehmen;
5. Beschäftigtendaten der Betriebe und Arbeitsstätten;
6. Umsatz der Unternehmen;
7. Einheitentyp (Unternehmen, Betrieb, Arbeitsstätte);
8. Sonstige Schichtungsmerkmale für Stichprobenziehungen;
9. Referenzmerkmale zu den für die statistischen Zwecke verwendeten Datenquellen;
10. Versand- und Auskunftsmerkmale.

(3) Überdies hat die Bundesanstalt als Ergänzung zum Unternehmensregister personenbezogen ein Register der statistischen Einheiten mit den Daten gemäß Abs. 1 und 2 jener juristischen Personen, Einrichtungen, Arbeitsgemeinschaften und Forschungsstätten zu führen, die nicht dem Unternehmensregister zugehören, deren Merkmale aber für Statistiken zu erheben sind.

(4) Der Bundesanstalt sind zur Aufnahme in die Register gemäß Abs. 1 bis 3 folgende Daten und deren Änderungen (Berichtigungen, Löschungen) auf elektronischem Wege über eine von der Bundesanstalt definierte Schnittstelle oder im Wege einer von der Bundesanstalt bereitgestellten Online-Applikation unentgeltlich zu übermitteln:

1. die Daten gemäß Abs. 1 Z 1 und 2, falls das Unternehmen eine juristische Person ist, zusätzlich die Daten gemäß Abs. 1 Z 4
 - a. der Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit aufgrund bundesgesetzlicher Verpflichtung in öffentlich einsehbare Register (zB Firmenbuch, Vereinsregister), in öffentlich einsehbare Listen (zB Ärzteliste der Ärztekammern) oder in das Gewerbeverzeichnis einzutragen sind, von den zur Eintragung zuständigen Behörden gleichzeitig mit der Eintragung ;
 - b. der nicht unter lit. a fallenden Unternehmen von den Finanzbehörden des Bundes unverzüglich nach Kenntnis;
2. die Daten gemäß Abs. 1 Z 6 von den für die Durchführung des jeweiligen Verfahrens zuständigen Behörden unverzüglich nach Kenntnis;
3. die Daten gemäß Abs. 2 Z 4 vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger auf Verlangen der Bundesanstalt unverzüglich;
4. die Daten gemäß Abs. 2 Z 6 von den Finanzbehörden des Bundes auf Verlangen der Bundesanstalt unverzüglich;

(5) Sofern das Unternehmen bereits im Unternehmensregister eingetragen ist, hat die Übermittlung der Daten gemäß Abs. 4 verknüpft mit der Kennziffer des Unternehmensregisters (Abs. 1 Z 7) zu erfolgen; im Falle der Rechtsnachfolge mit der Kennziffer des Unternehmens, in dessen Rechte und Pflichten eingetreten wurde, im Falle der Verschmelzung, Spaltung und Umwandlung mit und ohne Gesamtrechtsnachfolge mit den Kennziffern der betroffenen Unternehmen.

(6) Die Bundesanstalt hat die übermittelten Adressmerkmale vor Aufnahme in die Register auf Schlüssigkeit mit den Adressen im Gebäude- und Wohnungsregister (§ 1 GWR-Gesetz) zu prüfen und gegebenenfalls die Richtigstellung bei der übermittelnden Behörde zu veranlassen. Die Behörden sind verpflichtet, die Richtigstellung vorzunehmen.

(7) Die Bundesanstalt hat die gemäß Abs. 4 Z 1 und 2 übermittelten Daten ohne weitere Prüfung in das Unternehmensregister gemäß Abs. 1 zu übernehmen. Gelangt die Bundesanstalt bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis, dass diese Daten nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen könnten, so hat sie die übermittelnde Behörde hiervon zur Überprüfung und allfälliger Richtigstellung zu informieren.

(8) Die Bundesanstalt darf zur Erstellung, laufenden Ergänzung und Berichtigung der Daten in den Registern gemäß Abs. 2 und 3 personenbezogene Daten aus öffentlichen Registern und statistischen Erhebungen heranziehen. Die Personen, die für einen der in diesen Registern enthaltenen Betroffenen auskunftspflichtig sind, haben auf Befragen der Bundesanstalt über die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesen Registern enthaltenen Daten Auskunft zu geben, wenn diesbezüglich begründete Zweifel bestehen und die Richtigstellung oder Vervollständigung nicht auf eine andere Weise rechtzeitig möglich ist.

(9) Die Bundesanstalt hat den in Abs. 1 angeführten Körperschaften und der Einrichtung des Bundes, die für den Betrieb des Unternehmensserviceportals für Zwecke des E Governments zuständig ist, auf deren Verlangen den Online-Zugriff auf die Daten des Unternehmensregisters gemäß Abs. 1 Z 1 bis 5 und 7 einzuräumen, soweit dies zur Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben erforderlich ist. Auf die Daten gemäß Abs. 1 Z 6 darf nur den für die Durchführung der betreffenden Verfahren zuständigen Behörden und der für den Betrieb des Unternehmensserviceportals zuständigen Einrichtung der Zugriff gewährt werden. Der Online-Zugriff ist unentgeltlich mit Ausnahme der der Bundesanstalt anfallenden Implementierungskosten für die Einrichtung dieses Zugriffes.

(10) Die Bundesanstalt darf die Daten der Register gemäß Abs. 1 bis 3 nach Bedarf für statistische Zwecke nutzen.“

17. § 26 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Bundesanstalt darf neben den Registern gemäß § 25 auch weitere Register als regelmäßig ergänzte Datensammlungen mit einzelfallbezogenen Daten ohne Namen führen; die Daten natürlicher Personen verknüpft mit dem bPK-AS und die Daten von Unternehmen verknüpft mit der Unternehmenskennzahl (§ 25 Abs. 1 Z 7) der Betroffenen. Daten, die personenbezogen erhoben worden sind, dürfen erst nach Ersetzung des Namens gemäß § 15 in das Register aufgenommen werden. Die Bundesanstalt darf keine Aufzeichnungen führen, aus denen hervorgeht, welcher Person welches bPK-AS zuzuordnen ist. Die Daten dieser Register dürfen von der Bundesanstalt für die Erstellung von Statistiken, Auswertungen, Analysen, Prognosen und statistischen Modellen im Rahmen der Aufgaben gemäß §§ 23 und 29 verwendet werden.“

18. In § 30 wird in Abs. 1 und 2 nach dem Wort „Statistiken“ und in Abs. 3 nach dem Wort „Erhebungen“ jeweils die Wortfolge „gemäß § 23 Abs. 1 Z 1“ eingefügt.

19. In § 32 Abs. 2 wird nach dem Wort „transparenten“ die Wortfolge „anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen entsprechenden“ eingefügt.

20. § 32 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Bundeskanzler hat der Bundesanstalt zur Abgeltung des zusätzlichen Aufwandes zur Errichtung und Führung des Unternehmensregisters im Sinne des § 25 Abs. 1 folgenden Pauschalbetrag jährlich zu leisten:

1. in den Jahren 2009 bis 2013 in der Höhe von 690.000 Euro;
2. im Jahr 2014 in der Höhe von 350.000 Euro und in den Folgejahren zuzüglich einer jährlichen Valorisierung von 3 %.“

21. In § 32 Abs. 10 wird nach dem Wort „das“ das Wort „jedenfalls“ eingefügt.

22. In § 39 wird in Abs. 1 das Wort „Mai“ durch das Wort „Juni“ und in Abs. 5 das Wort „September“ durch das Wort „November“ ersetzt.

23. Das 3. Hauptstück samt Überschriften lautet:

„3. Hauptstück

Fachbeiräte

Errichtung

§ 63. (1) Bei der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ sind vom fachlichen Leiter der Bundesanstalt entsprechend den Fachgebieten der Bundesstatistik Fachbeiräte zu errichten.

(2) Die Fachbeiräte bestehen jeweils:

1. aus Vertretern der fachlich betroffenen Stellen (Bundeskanzleramt, Bundesministerien, Rechnungshof, Ämter der Landesregierungen, Oesterreichische Nationalbank,

Wirtschaftskammer Österreich, Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, Österreichischer Gewerkschaftsbund, Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe, Österreichischer Landarbeiterkammertag, Österreichischer Städtebund, Österreichischer Gemeindebund);

2. aus der erforderlichen Anzahl von im Berufsleben stehenden einschlägigen Fachleuten;
3. aus den im Einzelfall zu den Sitzungen des Fachbeirates zugezogenen facheinschlägigen Mitgliedern der Wirtschaftskurie.

(3) Die Mitglieder gemäß Abs. 2 Z 1 werden von der betreffenden Stelle entsandt, die Mitglieder gemäß Abs. 2 Z 2 vom fachlichen Leiter der Bundesanstalt bestellt. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen bzw. zu entsenden. Die Mitglieder der Wirtschaftskurie werden vom Bundeskanzler in der erforderlichen Anzahl aus dem Kreis von besonders verdienten Fachleuten der Wirtschaft bestellt. Die zuständigen Bundesminister und die Wirtschaftskammer Österreich haben das Recht, Vorschläge hierfür zu erstaten.

(4) Die Mitgliedschaft zum Fachbeirat und zur Wirtschaftskurie endet durch Abberufung, Tod oder durch freiwilliges Ausscheiden. Die Abberufung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) gemäß Abs. 2 Z 1 erfolgt durch die entsendende Stelle, der Mitglieder gemäß Abs. 2 Z 2 durch den fachlichen Leiter der Bundesanstalt und der Mitglieder der Wirtschaftskurie durch den Bundeskanzler.

(5) Den Vorsitz in den Fachbeiräten führt der fachliche Leiter der Bundesanstalt oder ein von ihm bestimmter Bediensteter der Bundesanstalt.

(6) Die Mitgliedschaft in der Wirtschaftskurie und in den Fachbeiräten ist ein unbesoldetes Ehrenamt ohne Anspruch auf Aufwandsersatz. Die Mitglieder der Wirtschaftskurie haben das Recht, auf die Dauer der Mitgliedschaft die Bezeichnung „Kommerzialrat für die Statistik“ zu führen.

Aufgaben

§ 64. Aufgabe der Fachbeiräte ist die Beratung der Bundesministerien, der Organe der Bundesstatistik und der Bundesanstalt in fachlichen Fragen der Bundesstatistik.

Geschäftsordnung, Sacherfordernisse und Kanzleigeschäfte

§ 65. (1) Für die Sacherfordernisse und die Kanzleigeschäfte der Fachbeiräte hat die Bundesanstalt aufzukommen.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung der Fachbeiräte sowie über die Geschäftsordnung der Fachbeiräte hat der Bundeskanzler durch Verordnung zu erlassen.“

24. § 73 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 3 Z 20, § 5 Abs. 2, § 10 Abs. 2 und 3, §§ 15, 16, 21, 25, 26 und 30, § 32 Abs. 2, 6 und 10, § 39 Abs. 1 und 5 sowie das 3. Hauptstück in der Fassung BGBl. I Nr. XXX/2009 treten mit 1. Oktober 2009 in Kraft. In diesem Zusammenhang gilt weiters Folgendes:

1. Für Zwecke der Erstbefüllung der Register gemäß § 25 dürfen auch die in der Bundesanstalt bestehenden Register über statistische Einheiten und die Unternehmensdaten der Finanzbehörden des Bundes, die diese der Bundesanstalt auf deren Verlangen unverzüglich zu übermitteln haben, herangezogen werden;
2. Die Bundesanstalt hat dem Betreiber des Unternehmensserviceportals bis spätestens 1. Jänner 2010 den Online-Zugriff gemäß § 25 Abs. 9 einzuräumen;
3. Die Inhaber der Verwaltungsdaten gemäß § 25 Abs. 4 haben bis spätestens 31. Dezember 2010 die technischen Voraussetzungen für die Übermittlung der Daten im Wege der von der Bundesanstalt bereit gestellten Online-Applikation zu schaffen;
4. Die Bundesanstalt hat bis spätestens 1. Jänner 2011 allgemein den Online-Zugriff gemäß § 25 Abs. 9 zur Verfügung zu stellen;
5. die Verordnung über die Statistische Zentralkommission und Fachbeiräte, BGBl. Nr.31/1966, gilt im Bezug auf die Fachbeiräte gemäß § 65 Abs. 2 weiter;
6. die derzeit bestellten Mitglieder der Fachbeiräte und der Wirtschaftskurie gelten als gemäß § 63 Abs. 3 bestellt.“

Artikel 4 **Änderung des E Government-Gesetzes**

Das E Government-Gesetz, BGBl. I Nr. 10/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 7/2008, sowie die Kundmachung BGBl. I Nr. 59/2008, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 erster Satz wird nach dem Wort „Finanzen“ die Wortfolge „oder der Bundesanstalt Statistik Österreich“ eingefügt.

2. § 7 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Die näheren Regelungen über die sich daraus ergebende Aufgabenverteilung zwischen der Datenschutzkommission als Registerbehörde und dem Bundesministerium für Inneres bzw. dem Bundesministerium für Finanzen oder der Bundesanstalt Statistik Österreich als Dienstleister werden durch Verordnung des Bundeskanzlers nach Anhörung der Datenschutzkommission im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres bzw. dem Bundesminister für Finanzen geregelt.“

Entwurf

VORBLATT

Problem:

Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 über Volks- und Wohnungszählungen, ABl. Nr. L 218 vom 13.08.2008, S. 14, sind beginnend mit dem Kalenderjahr 2011 in jedem Jahrzehnt Volkszählungen durchzuführen. Das derzeitige Registerzählungsgesetz entspricht nicht der Verordnung.

Aufgrund der Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. Nr. L 1 vom 04.01.2003, S. 65 hat Österreich Meldeverpflichtungen, die nach dem derzeit geltenden GWR-Gesetz nicht erfüllt werden können.

Entsprechend dem Regierungsprogramm 2008-2013 sollen ua. Verfahrensabläufe zwischen Behörden und Unternehmen weitgehend elektronisch abgewickelt werden. Hierzu ist die Einrichtung eines Unternehmensserviceportals vorgesehen, für das das Bundesministerium für Finanzen einen entsprechenden Gesetzesentwurf ausgearbeitet hat. Für die Funktionsfähigkeit des Unternehmensserviceportals müssen die Identitätsdaten aller Unternehmen authentisch in einem Register zusammengefasst sein. Das Unternehmensregister gemäß § 25 Bundesstatistikgesetz entspricht derzeit nicht diesem Erfordernis.

Lösung:

Entsprechende Adaptierung des Registerzählungsgesetzes, GWR-Gesetzes, Bundesstatistikgesetzes 2000 und des E-Government-Gesetzes.

Alternativen:

Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage mit der Folge, dass die verwaltungsökonomischen Effekte nicht lukriert und die Verfahren zwischen Behörden und Unternehmen nicht über ein Unternehmensserviceportal kostensparend abgewickelt werden können und sowohl im Jahre 2010 aufgrund des Registerzählungsgesetzes als auch im Jahre 2011 aufgrund der EU-Verordnung eine Volkszählung mit den damit verbundenen Kosten durchgeführt werden müsste.

Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Neue Informationsverpflichtungen im Sinne der Standardkosten-Modellrichtlinien, BGBl. II Nr. 233/2007, werden nicht normiert.

Durch die Neuausrichtung des Unternehmensregisters bei der Bundesanstalt kommt es zur Entlastung der Unternehmen, da die Behörden Identitätsdaten von Unternehmen beim Unternehmensregister abfragen können.

Weiters ist mit einer Entlastung der Unternehmen bei statistischen Erhebungen zu rechnen, da die Bundesanstalt Statistik Österreich in Hinkunft die bei einer statistischen Erhebung gewonnenen Daten von Unternehmen über die Unternehmenskennzahl mit bereits erhobenen Daten zusammenführen kann.

Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgeschlagene Novelle des Registerzahlungsgesetzes und des E-Government-Gesetzes hat keine finanziellen Auswirkungen auf das Budget des Bundes, der Länder und Gemeinden.

Die vorgeschlagene Novelle des GWR-Gesetzes aufgrund der Erweiterung des GWR um Funktionen für die Ausstellung von Energieausweisen hat budgetäre Auswirkungen für den Bund und die Länder im Jahre 2009 von insgesamt 151.144 Euro und im Jahr 2010 und den Folgejahren von insgesamt 69.712 Euro.

Im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Unternehmensregisters gemäß § 25 des Bundesstatistikgesetzes entstehen nur dem Bund in den Jahren 2009 bis einschließlich 2013 in der Höhe von 690.000 Euro jährlich und in den Jahren ab 2014 in der Höhe von 370.000 Euro jährlich an Mehrkosten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Novellen dienen ua. der korrekten Erfüllung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 und der Umsetzung der Richtlinie 2002/91/EG.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

1. Zu den vorgeschlagenen Änderungen des Registerzählungsgesetzes:

Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 über Volks- und Wohnungszählungen sind beginnend mit dem Kalenderjahr 2011 jedes Jahrzehnt in allen Mitgliedstaaten hinreichend zuverlässige, ausführliche und vergleichbare Daten über die Bevölkerung und die Wohnungssituation zu erheben. Das derzeitige Registerzählungsgesetz sieht jedoch eine Erhebung im Jahre 2010 und in weiterer Folge an jeder Wende eines weiteren Jahrzehnts vor.

Weiters hat sich im Zuge der Probezählung 2006 gemäß § 9 Registerzählungsgesetz ein gesetzlicher Änderungsbedarf gezeigt.

2. Zu den vorgeschlagenen Änderungen des GWR-Gesetzes:

Das nach dem GWR-Gesetz seit dem 1. Jänner 2006 eingerichtete Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) hat derzeit bereits dahingehend eine Doppelfunktion, dass es einerseits der Bundesanstalt als Register für statistische Zwecke und andererseits - soweit es Daten der Objekte, die in einem Gemeindebereich situiert sind, beinhaltet - den betreffenden Gemeinden als Verwaltungsregister zur Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben dient.

Vom Städtebund, Gemeindebund, von den Ländern und von mehreren Bundesministerien wurde der Wunsch geäußert, im Interesse der Verwaltungsökonomie das GWR auch einer Nutzung für Verwaltungszwecke durch Länder und Bundesministerien zu öffnen.

Weiters zeigte sich ein Ergänzungsbedarf des GWR mit den Daten der Energieausweise, um den Meldeverpflichtungen aufgrund der Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden nachkommen und bundes- bzw. länderspezifische energiepolitische Fragestellungen (Kalibrierung der Anforderung an die Energiekennzahlen; Schaffung von umwelt- und energiepolitischen Grundlagendaten, wie Energieeffizienz von Gebäuden, Co₂-Ausstoß, Art der Wärmebereitstellung und Brennstoff) beantworten zu können.

Weiters soll auf Wunsch der Länder das GWR als technische Plattform für die nach den landesrechtlichen Vorschriften auszustellenden Energieausweisen zur Verfügung stehen.

3. Zu den vorgeschlagenen Änderungen des Bundesstatistikgesetzes 2000:

Nach dem derzeit geltenden § 25 des Bundesstatistikgesetzes 2000 führt die Bundesanstalt Statistik Österreich bereits ein Unternehmensregister, in dem vergleichbar mit dem Melderegister Identitätsdaten bestimmter Unternehmen und darüber hinaus unternehmensspezifische weitere Daten, wie Umsatzgrößen, Beschäftigungszahl, Arbeitsstätten usw. enthalten sind. Die Identitätsdaten sind keine Statistikdaten, sondern Verwaltungsdaten der Bundesanstalt zur Durchführung von statistischen Erhebungen. Ziel des Regierungsprogramms 2008-2013 ist es ua. Verfahrensabläufe zwischen Behörden und Unternehmen weitgehend elektronisch abzuwickeln. Hierzu ist die Einrichtung eines Unternehmensserviceportals erforderlich, für das das Bundesministerium für Finanzen einen entsprechenden Gesetzesentwurf ausgearbeitet hat. Für die Funktionsfähigkeit müssen die Identitätsdaten aller Unternehmen authentisch in einem Register zusammengefasst sein. Aus verwaltungsökonomischen Überlegungen bietet sich hierfür das Unternehmensregister der Bundesanstalt an, wozu eine entsprechende Änderung des Bundesstatistikgesetzes 2000 erforderlich ist.

Weiters sind in diesem Gesetz Änderungen vorgesehen, die den Erfahrungen bei der Anwendung des Bundesstatistikgesetzes 2000 seit dem 1. Jänner 2000 Rechnung tragen sollen.

4. Zu den vorgeschlagenen Änderungen des E-Government-Gesetzes:

Zur Ermöglichung künftiger Synergieeffekte ist es zweckmäßig, die Bundesanstalt Statistik Österreich als Dienstleister für das Ergänzungsregister heranzuziehen, was einer entsprechenden Ergänzung des E-Government-Gesetzes bedarf.

Finanzielle Auswirkungen:

1. Änderung des GWR-Gesetzes:

Mit den vorgesehenen Erweiterungen des GWR für die Ausstellung von Energieausweisen entsprechend den landesgesetzlichen Vorschriften sind folgende budgetäre Auswirkungen für den Bund und die Länder verbunden:

Auswirkungen auf das Bundesbudget:

- im Jahr 2009: 75.572 Euro;
- im Jahr 2010 und den Folgejahren: 34.856 Euro jährlich zuzüglich einer Valorisierung von 3% ab dem Jahr 2011.

Die Bedeckung erfolgt im Budget des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend.

Auswirkungen auf das Budget der einzelnen Länder:

- im Jahr 2009: 8.397 Euro;
- im Jahr 2010 und den Folgejahren: 3.873 Euro jährlich zuzüglich einer Valorisierung von 3% ab dem Jahr 2011.

Zwischen dem Bund und den Ländern wurde eine Teilung der Kosten für die Erstimplementierung der Zusatzfunktion des GWR und für den Betrieb und Wartung vereinbart. Die Kostenteilung erfolgt vor dem Hintergrund, dass eine einheitliche technische Plattform für die Ausstellung der Energieausweise zur Verfügung gestellt werden sollte, was in die Zuständigkeit der Länder fällt und gleichzeitig dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend die Daten der Energieausweise für die Erfüllung der Meldepflichten nach der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 zur Verfügung stehen sollen.

Für die Erstimplementierung fallen bei der Bundesanstalt insgesamt Kosten von rund 151.144 Euro (117.109 Euro Personalkosten und 34.035 Euro Sachkosten) an. Im Jahr 2010 fallen bei der Bundesanstalt für die technische und fachliche Wartung insgesamt Kosten von rund 69.712 Euro (33.712 Euro Personalkosten und 36.000 Euro Sachkosten) an.

2. Änderung des Bundesstatistikgesetzes 2000:

Im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Unternehmensregisters gemäß § 25 des Bundesstatistikgesetzes entstehen nur dem Bund folgende Mehrkosten:

In den Jahren 2009 bis einschließlich 2013: 690.000 Euro jährlich;

In den Jahren ab 2014: 350.000 Euro jährlich.

Die Bedeckung erfolgt im Budget des Bundeskanzleramtes.

Bei der Berechnung des Pauschalbetrages von 690.000 Euro wurde von einer fünfjährigen Entwicklungs- und Konsolidierungsphase ausgegangen, wobei über diesen Zeitraum durchschnittlich jährlich 258.000 Euro an Personalkosten (durchschnittlich jährlich 2,8 Personenjahre v1-wertige und v2-wertige Tätigkeit im Fach- und EDV-Bereich) und durchschnittlich jährlich Sachkosten (insbesondere für zusätzliche externe Dienstleistungen und maschinelle Ressourcen) von 432.000 Euro anfallen.

Der Berechnung der Pauschalbeträge ab dem Jahre 2014 errechnen sich aus den obigen Personalkosten von jährlich 258.000 Euro valorisiert ab 2009 um 3 % (das sind rund 300.000 Euro im Jahr 2014) und 50.000 Euro Sachkosten jährlich.

Kompetenzgrundlagen:

1. Änderung des Registerzahlungsgesetzes:

Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG (Volkszählungswesen sowie sonstige Statistik).

2. Änderung des GWR-Gesetzes:

Art. 10 Abs. 1 Z 13 (Volkszählungswesen sowie sonstige Statistik) und Art. 17 (Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes) B-VG.

3. Änderung des Bundesstatistikgesetzes 2000:

Art. 10 Abs. 1 Z 4 (Bundesfinanzen), Z 6 (Zivilrechtswesen), Z 7 (Vereins- und Versammlungsrecht), Z 8 (Angelegenheiten des Gewerbes), Z 11 (Sozial- und Vertragsversicherungswesen), Z 12 (Gesundheitswesen), Z 13 (Volkszählungswesen sowie sonstige Statistik), Z 16 (Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter) und Art. 17 (Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes) B-VG.

4. Änderung des E-Government-Gesetzes:

§ 2 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, Art. 11 Abs. 2 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Registerzählungsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 1):

Die Änderungen sind durch die Verordnung (EG) Nr. 763/2008 über Volks- und Wohnungszählungen bedingt, wonach gemäß Art. 5 Abs. 1 beginnend mit dem Kalenderjahr 2011 jedes Jahrzehnt in allen Mitgliedstaaten hinreichend zuverlässige, ausführliche und vergleichbare Daten über die Bevölkerung und die Wohnungssituation zu erheben sind.

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 1):

Für das Merkmal 1.13.2 (Stellung im Beruf) sollen die einschlägigen Sozialversicherungsdaten anstatt wie derzeit die Daten des Steuerregisters die Basis für die Registerzählung bilden, da nach den Erfahrungen der Probezählung 2006 die Sozialversicherungsdaten in diesem Zusammenhang aussagekräftiger sind.

Zu Z 3 (§ 5 Abs. 1 Z 1 und 2):

Zur Klarstellung werden in Z 1 im Klammerausdruck zum zentralen Fremdenregister zusätzlich § 8 des Grundversorgungsgesetzes und § 54 des Asylgesetzes 2005 angeführt.

Die Probezählung 2006 zeigte außerdem, dass die Daten der Sozialhilfeträger für die Qualitätskontrolle der Wohnadressen und der demographischen Grunddaten erforderlich sind. In der Folge ist in Z 1 als weiteres Basisdatum die Kontaktstelle der Obdachlosen anzuführen und in Z 2 dieses Basisdatum zu streichen.

Zu Z 4 (§ 5 Abs. 1 Z 7):

Die Probezählung 2006 zeigte, dass zur Qualitätskontrolle der in Z 7 angeführten Basisdaten zum Beruf der Betroffenen auch die betreffenden Daten des Steuerregisters und des Arbeitsmarktservice Österreich erforderlich sind.

Zu Z 5 und 6 (§ 5 Abs. 2 und 3):

Durch die Einfügung des Wortes „allfälliger“ vor dem Wort „Abklärung“ soll klargestellt werden, dass nur in jenen Fällen eine Abklärung mit den Inhabern von Verwaltungsdaten zu erfolgen hat, in denen es zur Wahrung statistischer Qualitätsstandards unumgänglich geboten oder zweckmäßig erscheint, wobei hierzu Schätzverfahren anzuwenden sind. Die Schätzungen können durch die Heranziehung der Daten der Erwerbs- und Wohnungsstatistik erheblich verbessert werden. Dies trifft insbesondere beim Merkmal „Beruf“ zu, da hierfür aus Verwaltungsdaten nur eine unzureichende Datenbasis gewonnen werden kann. Dies gilt für das Merkmal der Arbeitslosigkeit nach der Definition der ILO und für die Ausbildungsmerkmale von Zuwanderern, die vielfach im Bildungsstandregister fehlen, da in diesem Register vorwiegend nur in Österreich absolvierte Ausbildungen erfasst sind.

Zu Z 7 (§ 5 Abs. 4):

Zur Identifizierung von Personen, die im Melderegister an einer bestimmten Adresse gemeldet sind, tatsächlich aber keine Unterkunft an dieser Adresse mehr haben, ist es nach den Erfahrungen der Probezählung 2006 in Zweifelsfällen erforderlich, auch Informationen über einen allfälligen Auslandsbezug und den fremden- und asylrechtlichen Status von in Österreich gemeldeten Personen zu erhalten. Zudem soll eine Befragung gemäß Abs. 5 der Klärung von solchen Zweifelsfällen dienen.

Zu Z 8 (§ 6 Abs. 3):

Da sich bei der Probezählung 2006 gezeigt hat, dass Inhaber von Verwaltungsdaten zwar über Sozialversicherungsnummern, nicht aber über die technischen Voraussetzungen zur Erstellung von bPKs verfügen, sollen diese in Hinkunft die verschlüsselten bPKs-AS mittels Sozialversicherungsnummer beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger anfordern und in weiterer Folge die Daten verknüpft mit dem verschlüsselten bPKs-AS der Bundesanstalt übermitteln können.

Zu Z 9 (§ 6 Abs. 8):

Die Ergänzung ist erforderlich, da bei der Probezählung 2006 die Datenlieferung der Kammern und Krankenfürsorgeanstalten anstatt über den Hauptverband der Sozialversicherungsträger nur direkt an die Bundesanstalt möglich war.

Zu Z 10 (§ 7 Abs. 3):

Derzeit ist nur der Fall einer Aufenthaltsdauer von weniger als 90 Tagen in Österreich zum Erhebungsstichtag, der gemäß Empfehlungen der Vereinten Nationen (Conference of European Statisticians: Recommendations for the 2010 Censuses of Population and Housing, U.N. 2006) nur als „Besuch“ zu werten ist und nicht bevölkerungsrelevant sein soll, geregelt.

Durch die vorgesehene Ergänzung sollen in Hinkunft auch Personen einer Gemeinde zugeordnet werden, die zwar zum Erhebungsstichtag keinen, aber vor und nach dem Stichtag jeweils über mindestens 90 Tage einen Hauptwohnsitz in Österreich hatten, wobei die Abwesenheit von Österreich nicht mehr als 90 Tage betragen darf. Die Notwendigkeit dieser Ergänzung ergab sich aus der Probezählung 2006, bei der sich herausstellte, dass eine nicht geringe Zahl von Bürgern nur vorübergehend um den Erhebungsstichtag von Österreich abwesend war (zB zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit im Ausland).

Zu Z 11 (Z 1.13.1 der Anlage):

Nach dem derzeit geltenden internationalen Standard wird die Erwerbstätigkeit dahingehend definiert, ob eine Person in der Woche vor dem Stichtag mindestens eine Stunde gearbeitet hat. Weiters ist für den „Erwerbsstatus“ neben der aktuellen Erwerbstätigkeit in der Referenzwoche auch der übliche Erwerbsstatus (Merkmal gemäß Empfehlungen der Vereinten Nationen) und die Information der Erwerbstätigkeit über einen längeren Zeitraum vor dem Stichtag erforderlich.

Zu Z 12 (Z 1.13.2 der Anlage):

Das Merkmal „Beruf“ ist gemäß den Empfehlungen der Vereinten Nationen und gemäß der EU-Verordnung (EG) Nr. 763/2008 ein verpflichtendes Merkmal von Volkszählungen.

Zu Z 13 (Z 1.13.9 der Anlage):

Um neben der nationalen Definition der Arbeitslosigkeit auch die internationale Definition gemäß ILO abbilden zu können, sind die zusätzlichen Merkmale der Verwaltungsdaten des Arbeitsmarktservice Österreich erforderlich.

Zu Artikel 2 (Änderung des GWR-Gesetzes):

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):

Das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) ist ein Objektregister mit Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, sonstigen Bauwerken und Nutzungseinheiten, wobei die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten im GWR nicht geführt werden.

Das GWR hat derzeit bereits dahingehend eine Doppelfunktion, dass es einerseits der Bundesanstalt als Register für statistische Zwecke und andererseits - soweit es Daten der Objekte, die in einem Gemeindebereich situiert sind, beinhaltet - den betreffenden Gemeinden als Verwaltungsregister zur Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben dient. Die Funktion des GWR als Verwaltungsregister der Gemeinden ergibt sich aus dem derzeit geltenden § 7 Abs. 1 Z 1. Die Gemeinden sind jedoch nicht verpflichtet, das GWR in diesem Sinne als Verwaltungsregister zu verwenden. Diesbezüglich bietet die Bundesanstalt als Träger von Privatrechten im Sinne des Art. 17 B-VG den Gemeinden diese Funktion unentgeltlich als Dienstleistung im Sinne der Verwaltungsökonomie an.

Seit der Einführung des GWR am 1. Jänner 2006 wurde vom Städtebund, vom Gemeindebund, von den Ländern und von mehreren Bundesministerien der Wunsch geäußert, das GWR einer Nutzung für Verwaltungszwecke durch Länder und Bundesministerien zu öffnen. Dies aus Gründen der Verwaltungsökonomie, der Sparsamkeit, der Vermeidung von redundanten Datenführungen und der Einheitlichkeit. Die Verwaltungsstellen des Bundes und der Länder sollen für die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben die Objektdaten, die ohnedies bei den Gemeinden aufliegen und von den Gemeinden in das GWR eingebracht werden, nicht selbst bei den Eigentümern, sonstigen Registern oder direkt bei den Gemeinden beschaffen müssen. Um dies zu vermeiden, ist die Ergänzung der Funktion des GWR im Abs. 1 erforderlich.

Nach § 7 Abs. 2 in der Fassung des vorliegenden Entwurfes (siehe Z 11) erfolgt die Datenübermittlung vom GWR funktionell aus den einzelnen Verwaltungsregistern der Gemeinden durch die Bundesanstalt als deren Dienstleister an die Verwaltungsbehörden der Länder und Bundesministerien, sodass die Übermittlung nur mit Zustimmung der Gemeinden erfolgen darf. Über die nach § 5 einzurichtende Online-Applikation (Adress-GWR-Online) erfolgt die Einbringung der Verwaltungsdaten der Gemeinden in das Gebäude- und Wohnungsregister durch die Gemeinden.

Zu Z 2 (§ 2):

Aufgrund der praktischen Erfahrungen seit dem 1. Jänner 2006 ist es erforderlich, die derzeitigen Begriffsbestimmungen zu vervollständigen und zu präzisieren. Probleme ergaben sich beispielsweise bei einer gemischten Nutzung von Gebäuden für Wohnzwecke und landwirtschaftliche Tätigkeiten. Dies hatte zur Folge, dass von Gemeinden die Gebäude nicht vollständig ins GWR eingetragen wurden. Weiters nimmt die derzeitige Gebäudedefinition im GWR-Gesetz auf die in den Bauordnungen der Länder und bundesrechtlichen Bestimmungen (etwa Energieausweisvorlagegesetz, Bewertungsgesetz) enthaltenen einschlägigen Begriffsbestimmungen zu wenig Bedacht.

Die vorgesehene neue Begriffsbestimmung des Gebäudes lehnt sich nunmehr an die in den Bauordnungen verwendeten Begriffe an, wobei eine einheitliche und umfassende Definition erfolgte. Der Gebäudebegriff umfasst somit nunmehr auch landwirtschaftliche Nebengebäude und private Garagen.

Unverändert bleibt die Begriffsbestimmung der Wohnung.

Zur Klarstellung wurden die Begriffsbestimmungen „Bauwerk“, „Nebengebäude“, „Nutzungseinheit“ und „Bauvorhaben“ neu aufgenommen.

Zu Z 3 (§ 3 Z 3):

Nach der vorgesehenen Ergänzung ist auch für Nutzungseinheiten, die keine Wohnungen darstellen, eine Adresse (Tür- oder Topnummer) im GWR zu erfassen. Dies ist für die eindeutige Identifizierung und Zuordnung von Nutzungseinheiten notwendig; zB für eine korrekte Zuweisung von ausgestellten Energieausweisen, da nach dem Energieausweisvorlagegesetz (EAVG), BGBl. Nr. 137/2007, beim Verkauf oder bei der In-Bestand-Gabe von Gebäuden und Nutzungsobjekten ein Energieausweis vorzulegen ist. Nutzungsobjekte im Sinne des EAVG sind Wohnungen, Geschäftsräumlichkeiten oder sonstige selbständige Räumlichkeiten.

Zu Z 4 (§ 3 Z 7):

Für eine einheitliche und umfassende Führung von Gebäuden ist es unerlässlich, auch die Daten gemäß Abschnitt G der Anlage zu führen. Somit können nunmehr auch Gebäude, die eine gemischte Nutzung (Gebäude mit Wohnungen und sonstigen Nutzungseinheiten, wie landwirtschaftliche Nutzung, Nutzung für Büro- oder Geschäftszwecke usw.) aufweisen, und Gebäude, die ausschließlich nur eine Nutzungsart aufweisen, korrekt dargestellt werden.

Zu Z 5 (§ 3 Z 10):

Im GWR sollen nunmehr auch Daten der Energieausweise entsprechend den landesrechtlichen Bestimmungen über den Inhalt und die Berechnung eines Energieausweises erfasst werden. Es sind jene Daten die der Energieausweis beinhaltet und ausgewählte Berechnungsdaten zu speichern (siehe Abschnitt H der Anlage).

Ins GWR sind die Daten der Energieausweise aufzunehmen, die im Zuge baurechtlicher Verfahren oder entsprechend dem EAVG erstellt wurden.

Die Notwendigkeit der Erfassung der Energieausweise ergibt sich einerseits aufgrund der Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und bundes- bzw. länderspezifischer energiepolitischer Fragestellungen (Kalibrierung der Anforderung an die Energiekennzahlen; Schaffung von umwelt- und energiepolitischen Grundlagendaten, wie Energieeffizienz von Gebäuden, Co2-Ausstoß, Art der Wärmebereitstellung und Brennstoff).

Die Integration der Daten der Energieausweise in das GWR ermöglicht deren eindeutige Zuordnung zu Gebäuden und Nutzungseinheiten. Weiters sind in Hinkunft auch Auswertungen möglich, welche umwelt- bzw. energiepolitischen Zielsetzungen tatsächlich erreicht werden konnten, und Aussagen, welche Potentiale noch ausgeschöpft werden können oder ob bereits hohe Durchdringungsraten vorhanden sind. Die Auswertungen der Daten der Energieausweise können somit einen wesentlichen Beitrag zur Evaluierung der im Rahmen des Kyoto-Protokolls eingegangenen Verpflichtungen zum Klimaschutz leisten.

Zu Z 6 und 7 (§ 4 Abs. 1 und 3):

Durch die Adaptierung und Erweiterung (Führung der sonstigen Nutzungseinheiten und zusätzlicher Merkmale) der Abschnitte A bis H der Anlage ergibt sich die Notwendigkeit der Anpassung der Regelung über die Art der Datenerhebung in Abs. 1.

In Abs. 1 Z 4 erfolgt dahingehend eine Änderung, dass in Hinkunft die angeführten Daten durch Heranziehung von Verwaltungsdaten der Gemeinden zu erheben sind. Der Passus der freiwilligen Bekanntgabe der Daten durch die Gemeinden wurde aufgelassen, da dies die Mehrfachnutzbarkeit der Daten durch Gemeinden und für Zwecke der Verwaltung und Statistik stark einschränken würde bzw. ausschließt. Den Gemeinden stünde kein konsolidierter und vollständiger Datenkörper als Verwaltungsregister zur Verfügung. Für die Nutzung der Daten müssten die Gemeinden im Anlassfall die Daten in ihrem Bereich wiederum sammeln und der Vorteil einer einzigen und einmaligen Einbringung in ein zentrales Register wäre verloren. Weiters müssten die Gemeinden die Daten mehrfach aufbereiten, sei es für ihr eigenes Verwaltungshandeln oder zur Vollziehung landesrechtlicher Vorschriften. Die Heranziehung von Daten aus statistischen Erhebungen wurde gestrichen, da eine derartige Regelung in § 4 Abs. 3 vorgesehen ist.

Die Regelung in Abs. 1 Z 7 wurde durch die Erweiterung des GWR mit den Daten der Energieausweise notwendig. Die Erhebung der Daten für Energieausweise erfolgt bei den aufgrund der landesgesetzlichen

Bestimmungen zur Ausstellung der Energieausweise Berechtigten und nicht bei den Inhabern dieser Ausweise.

Zu Z 8 (§ 4 Abs. 5):

Diese Bestimmung regelt, dass die Daten der Energieausweise über ein elektronisches (§ 5 Abs. 2) Formular zur Verfügung zu übermitteln sind, nicht jedoch der Energieausweis als solcher oder als eine elektronische Kopie.

Zu Z 9 (§ 5 Abs. 2 und 3):

Die Einbringung der Daten der Energieausweise in das Register hat ebenfalls unter Verwendung der nach § 5 Abs. 1 zur Verfügung zu stellenden Online-Applikation (GWR Online), über die auch die sonstigen Register- und Verwaltungsdaten einzubringen sind, zu erfolgen. Aufgabe dieser Online-Applikation ist auch die Führung der notwendigen Schlüssel für die eindeutige Identifizierung der Gebäude und Wohnungen. Form und Inhalt des Energieausweises sind durch landesrechtliche Bestimmungen gegeben und beinhalten auch die GWR-Zahl (Energieausweisnummer), die den Grundsätzen der Eindeutigkeit zu entsprechen hat. Bei der Einbringung wird unter Verwendung der in den Verwaltungsdaten enthaltenen Schlüssel die GWR-Zahl (Energieausweisnummer) erzeugt und diese zusammen mit den zugehörigen Ergebnisdaten des Energieausweises in den Verwaltungsdaten abgelegt. Durch die Verspeicherung der GWR-Zahl samt den zugehörigen Daten des Energieausweises wird die Eindeutigkeit sichergestellt. Die im Zuge des Verfahrens erzeugte GWR-Zahl wird unmittelbar über die Online-Applikation dem Ausweisaussteller für die Eintragung in den Energieausweis zur Verfügung gestellt.

Für die diesbezüglich notwendige Adaptierung und Wartung der Online-Applikation ist der Bundesanstalt seitens des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend und der Länder, jeweils im Verhältnis 50:50, Kostenersatz zu leisten. Die in Abs. 3 angeführten Kostenersätze wurden mit dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend und den Ländern einerseits und der Bundesanstalt andererseits einvernehmlich errechnet und festgestellt. Im Bezug auf die Kostenersatzregelung für die Länder stützt sich das Gesetz auf § 2 F-VG.

Zu Z 11 (§ 7):

Wie bereits zur vorgesehenen Änderung des § 1 (siehe Z 1) ausgeführt wurde, hat die Bundesanstalt als Dienstleister der Gemeinden den Verwaltungsbehörden des Bundes und der Länder auf die in dem Register enthaltenen Verwaltungsdaten der Gemeinden über die Online-Applikation gemäß § 5 einen Zugriff einzuräumen. Die Zustimmung der Gemeinden ist über den Österreichischen Gemeindebund und Österreichischen Städtebund einzuholen.

Der Zugriff des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend auf die Daten des GWR gemäß Abs. 2 Z 2 ist vor allem in Blickrichtung der erfassten Daten der Energieausweise zu sehen. Die daraus gewonnenen Informationen sollen in Zukunft gegenüber der Europäischen Kommission die klimatische Verbesserung des Gebäudebestandes und der neu errichtenden Gebäude belegen können und sind vor allem für Meldungen zur Effizienzsteigerung gemäß der Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden essentiell. Auch für zukünftige legislative Maßnahmen zum Klimaschutz sollen diese Daten die Grundlagen und die Ansatzpunkte einer weiteren Senkung des Energieeinsatzes in Gebäuden liefern.

Ein Zugriff des Bundesministers für Gesundheit auf die Daten des GWR gemäß Abs. 2 Z 3 ist insbesondere für die Vollziehung der im Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) sowie der im Veterinärrecht normierten Aufgaben notwendig. In diesem Zusammenhang müssen die einschlägigen Betriebe den Objekten des GWR zugeordnet werden können.

Der Zugriff des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß Abs. 2 Z 4 auf bestimmte Daten des GWR wird insbesondere für folgende Zwecke benötigt:

- der Umsetzung des Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002;
- des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen, BGBl. I Nr. 150/2004;
- des Emissionszertifikatgesetzes, BGBl. I Nr. 46/2004;
- des Chemikaliengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 53/1997;
- der E-PRTR-Begleitverordnung, BGBl. II Nr. 380/2007;
- des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959;
- der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über ein elektronisches Register zur Erfassung aller wesentlicher Belastungen von Oberflächenwasserkörper durch Emissionen aus Punktquellen, BGBl. II Nr. 29/2009;

- der Erstellung der Hochwassergefahren-, Hochwasserrisiko- und Hochwasserrisikomanagementpläne, für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (KNU) von Schutzmaßnahmen der Wildbach- und Lawinerverbauung (kurz: WLIV), Analysen im Zusammenhang mit Gefahrenzonenplänen der WLIV und Risikobetrachtungen, der Bewertung von Schutzmaßnahmen hinsichtlich deren Dringlichkeit (Prioritätenreihungen).

Der Zugriff des Bundesministers für Finanzen gemäß Abs. 2 Z 5 auf bestimmte Daten des GWR ist erforderlich, um im Sinne von „better regulation“ die von den Gemeinden in das GWR eingebrachten Verwaltungsdaten der Objekte direkt den Finanzämtern für die Einheitswertermittlung zur Verfügung zu stellen. Dadurch kann in vielen Fällen die bescheidmäßige Festsetzung des Einheitswertes gemäß dem Bewertungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1955, bei Neu-, Zu-, Um- und Ausbauten ohne weitere Befassung des Bauwerbers automatisiert erfolgen.

Die Regelung in Abs. 2 Z 6 entspricht der derzeitigen gemäß Z 3.

Damit die für die Ausstellung von Energieausweisen Berechtigten den Ausweis korrekt den Gebäuden und Wohnungen (sonstigen Nutzungseinheiten) zuordnen können, ist die Einräumung des in Abs. 2 Z 7 vorgesehenen Zugriffs auf bestimmte Daten des GWR erforderlich. Dieser Zugriff ist jedoch nur dann einzuräumen, wenn ein solcher landesgesetzlich vorgesehen ist. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Inkrafttretensbestimmung gemäß § 11 Abs. 6 (siehe Z 13 der Novelle) zu verweisen. Weiters ist dem Ausweisaussteller auch ein Zugriff auf die von ihm eingebrachten Daten der Energieausweise zu gewähren, sofern dies landesgesetzliche Bestimmungen vorsehen.

Zu Z 13 (§ 11 Abs. 6):

Die Übergangsregelung im 2. Satz ist erforderlich, wenn bis zum 1. Oktober 2009 noch nicht die landesgesetzlichen Bestimmungen über den Energieausweis in Kraft getreten sind.

Zu Z 15 (Z 7 bis 10 des Abschnittes D der Anlage):

Bei Bauwerken mit Aufenthaltsräumen und drei oder mehr oberirdischen Geschoßen ist aufgrund baurechtlicher Bestimmungen der Einbau eines Personenaufzuges für einen barrierefreien Zugang erforderlich. Die Erhebung dieses Merkmales in Z 7 soll eine Datengrundlage dafür schaffen, in welchem Ausmaß Gebäude in diesem Sinne barrierefrei sind.

Die bislang erhobenen Merkmale zur Art der Beheizung sind nicht ausreichend, um aussagekräftige Grundlagendaten zu umwelt- bzw. energiepolitischen Fragestellungen zur Verfügung stellen zu können. Bei der Art der Beheizung erfolgt gemäß Z 9 nunmehr auch die Aufnahme von alternativen Wärmebereitstellungssystemen (Wärmepumpen, thermische Solaranlage).

Nach Z 9 werden außerdem neu erhoben:

- die Art des Brennstoffes, der nunmehr nicht nur die fossilen (Kohle, Öl, Gas), sondern auch erneuerbare Energieträger (Scheitholz, Pellets, Hackschnitzel, Biomasse und Strom) umfasst;
- alle Wärmebereitstellungssysteme im Gebäude, nicht wie derzeit die überwiegende Art der Heizung;
- das Wärmeabgabesystem (kleinflächige Wärmeabgabe, Flächenheizung, Luftheizung, Gebläsekonvektor);
- die Art der Warmwasser-Wärmebereitstellung (zentral, dezentral);
- die Art der Warmwasseraufbereitung (ob kombiniert mit Raumwärme, getrennte Erzeugung, Erzeugung mittels thermischer Solaranlage);
- die Art der Belüftung (natürliche Belüftung, mechanische Lüftung, raumlufttechnische Anlagen).

Nach Z 10 ist die überbaute Grundfläche entsprechend der ÖNORM B1800 anstelle wie derzeit die Gesamtnutzfläche zu erheben.

Zu Z 16 (Z 13 des Abschnittes D der Anlage):

Unter Art der Bauweise sind Mauerwerksbau, Stahlbetonskelett, Stahlskelett oder Holzriegelkonstruktion zu verstehen. Sofern es sich um eine gemischte Bauweise handelt, ist die überwiegende Bauweise anzugeben.

Die Angabe von Flächen bezogen auf das gesamte Gebäude und das Fehlen geschoßbezogener Flächenangaben, der durchschnittlichen Geschoßhöhe und Gebäudehöhe nach der derzeitigen Regelung schränkt die Aussagekraft der Daten stark ein. Die Flächenangaben sind nunmehr auf die Führung von Nettoflächen auf Ebene der Nutzungseinheiten abgestellt und entsprechen jenen der ÖNORM B1800.

Zu Z 17 (Z 4 des Abschnittes E der Anlage):

Siehe Ausführungen zu Z 15 der Erläuterungen.

Zu Z 18 (Z 8 des Abschnittes E der Anlage):

Die durchschnittliche Raumhöhe der Wohnung ist für die Berechnung von Raumkubatur erforderlich.

Zu Z 19 (Z 1, 4, 6 und 7 des Abschnittes F der Anlage):

In Hinkunft sind nach Z 1 auch Bauvorhaben, die sonstige Nutzungseinheiten betreffen, zu erheben.

Bei der Angabe gemäß Z 4, ob der Bauherr Eigentümer des Grundstückes ist, ist nur eine Angabe ja oder nein erforderlich.

Bei der Art der Baumaßnahme gemäß Z 6 wird zwischen Neuerrichtung, Abbruch mit Neuerrichtung, Anbau, Aufbau, Dachgeschoßausbau, Umfassende Sanierung, Umbau und Abbruch unterschieden.

Zu Z 20 (Abschnitt G und H der Anlage):

Die Erhebung der in Abschnitt G angeführten Merkmale zu sonstigen Nutzungseinheiten erfolgt analog zu jenen der Wohnungen.

Die in Abschnitt H angeführten Merkmale entsprechen jenen des Energieausweises aufgrund der landesgesetzlichen Bestimmungen. Eigentümer der Nutzungseinheit werden jedoch nicht ins GWR übernommen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bundesstatistikgesetzes 2000)**Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):**

Die vorgesehenen Änderungen sind im Zusammenhang mit den Änderungen des § 25 und des 3. Hauptstückes zu sehen.

Zu Z 2 (§ 3 Z 20):

Die Aufnahme einer Definition von Unternehmen in die Begriffsbestimmungen des Bundesstatistikgesetzes 2000 ist durch die Neufassung des § 25 Abs. 1 notwendig geworden, wobei der Unternehmensbegriff bewusst weit gefasst wurde.

Zu Z 3 (§ 5 Abs. 2 Z 4 und 8):

Durch die Neufassung des § 25 ist eine Änderung des Verweises in Z 4 erforderlich.

Die Berechnungen im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) umfassen mehrere statistische Produkte (jährliche und vierteljährliche VGR-Hauptaggregate, Aufkommens- und Verwendungstabellen sowie Input-/Outputtabellen, Regionale Gesamtrechnung und Sektorkontenrechnung), deren konzeptive Grundlage das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft (ESVG 1995, VO(EG) Nr. 2223/96) ist. Da die für diese Berechnungen der VGR benötigten Daten aus personenbezogenen Erhebungen für andere Statistiken gewonnen werden, ist die in Z 8 vorgesehene Ergänzung erforderlich. In diesem Zusammenhang wird auf § 15 Abs. 2 verwiesen, wonach der Personenbezug unmittelbar nachdem die Daten in die Berechnungen der VGR aufgenommen worden sind zu verschlüsseln ist. Der Personenbezug darf nur dann wieder hergestellt werden, wenn er für Revisionen der Berechnungen der VGR erforderlich ist.

Zu Z 4 (§ 10 Abs. 2):

Diese Bestimmung entspricht der bisherigen mit der Ergänzung, dass der Übermittlungsverpflichtung von Daten gemäß Abs. 1, die bei dem Dateninhaber in elektronisch lesbarer Form vorhanden sind, auch durch Einräumung eines Online-Zugriffs auf die betreffenden Daten entsprochen werden kann. Dafür soll in Hinkunft keine zusätzliche besondere gesetzliche Ermächtigung erforderlich sein. Diese Änderung soll den Dateninhabern die verpflichtend vorgesehenen Datenübermittlungen durch automationsunterstützte Online-Lösungen erleichtern.

Zu Z 5 (§ 10 Abs. 3):

Durch die Neufassung des § 25 ist eine Änderung des Verweises erforderlich.

Zu Z 6 (§ 15 Abs. 1):

Durch die Schaffung der bereichsspezifischen Personenkennzeichen (bPK) für Datenanwendungen von Auftraggebern des öffentlichen Bereichs durch das E-Government-Gesetz steht nun ein Instrument zur Verfügung, das die elektronische Verarbeitung statistischer Daten natürlicher Personen für eine effiziente Statistikerstellung unter Wahrung eines umfassenden Datenschutzes durch die Verwendung des bPK-AS ermöglicht. Das bPK-AS wird durch eine Ableitung aus der Stammzahl der betroffenen natürlichen Person von der Stammzahlenregisterbehörde gebildet und ersetzt den Namen der statistischen Einheiten, sobald eine Identifizierung der statistischen Einheit durch das Organ der Bundesstatistik nicht mehr benötigt wird. Über diese eindeutigen für das Organ der Bundesstatistik jedoch nicht-umkehrbaren Ableitungen

gen können statistisch notwendige Verknüpfungen über die statistische Einheit stattfinden, ohne dass die Anonymität der Betroffenen verletzt wird.

Diesem Instrument nachgebildet soll die Anonymität von Unternehmen dadurch erzielt werden, dass der Name des Unternehmens durch eine Unternehmenskennzahl zu ersetzen ist, die durch nicht-umkehrbare Ableitungen aus der Kennziffer des Unternehmensregisters zu bilden ist.

Zu Z 7 und 8 (§ 15 Abs. 2 Z 4 und Abs. 3):

Die vorgesehene Ergänzung ist für die Verpflichtung zur Verschlüsselung des Personenbezuges notwendig, wenn bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 8 (neu) der Personenbezug der erhobenen Daten beibehalten werden darf.

Für die Statistiken der VGR sind die Daten in Zeitreihen zu erstellen. So müssen die VGR-Hauptaggregate gegenwärtig bis einschließlich 1980 gemeldet werden. Für die Erstellung dieser Zeitreihen, für notwendige Reklassifizierungen von Statistischen Einheiten sowie für konzeptive Änderungen bei Transaktionen und Bestandsdaten, die dem EU-Recht oder Prüfungsvorgängen entsprechend durchzuführen sind, und für die demnächst durchzuführenden VGR - Revisionsarbeiten für die Implementierung von NACE Rev. 2 (Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft Revision 2, VO(EG) 1839/2006) und der bevorstehenden Neugestaltung des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft (ESVG 95, VO(EG) Nr. 2223/96) sind umfassende Rückrechnungen verpflichtend vorgesehen. Für die Durchführung dieser Rückrechnungen soll die Verschlüsselung aufgehoben werden können.

Zu Z 9 (§ 15 Abs. 5):

Diese Bestimmung dient der Klarstellung, dass die Daten des Unternehmensregister und der Register über Betriebe, Arbeitsstätten, juristischer Personen, Einrichtungen, Arbeitsgemeinschaften und Forschungsstätten, die in § 25 genannt sind, nicht zu anonymisieren sind.

Zu Z 10 (§ 16 Abs. 1 und 3):

Durch die Neufassung des § 25 ist eine Änderung der Verweise erforderlich.

Zu Z 11 und 12 (§ 21 Abs. 1 und 2):

Der eingefügte Klammerausdruck in Abs. 1 soll klarstellen, dass eine klassifikatorische Zuordnung auch eine nach dem ÖNACE- Code sein kann, der gemäß § 4 Abs. 5 kundgemacht worden ist.

Der bisherige Abs. 2 ist um drei Punkte ergänzt worden. Zum einen wird klargestellt, dass sich die von der Bundesanstalt vorgenommene klassifikatorische Zuordnung auf Unternehmen, Betriebe und Arbeitsstätten sowie sonstige statistische Einheiten gemäß § 25 Abs. 3 bezieht. Weiters ist eine Änderung dieser Zuordnung nicht bloß bei einer Änderung des maßgeblichen Sachverhalts vorzunehmen, sondern auch bei Änderung des der jeweiligen Klassifikation zugrundeliegenden Regelwerkes.

Ergänzend wird in Abs. 2 die Möglichkeit angeführt, dass bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen auch das Unternehmensserviceportal als Kommunikationsschiene für Informationen, die die Vergabe des ÖNACE-Codes der Haupt- und Nebentätigkeit bei Unternehmen betreffen, herangezogen werden kann. Es ist dabei die Möglichkeit eines Dialogverfahrens vorgesehen, wonach über das Portal Informationen eingeholt, Rückfragen gestellt und die klassifikatorische Zuordnung mitgeteilt werden kann.

Zu Z 13 (§ 21 Abs. 5 Z 2):

Durch die in Abs. 5 Z 2 vorgenommene Änderung soll sichergestellt werden, dass die Unternehmen die richtige ÖNACE-Zuordnung, die die Kenntnis der komplexen Klassifikationsregeln der ÖNACE voraussetzt, nicht selber vornehmen müssen, sondern der Bundesanstalt nur die notwendigen Informationen hinsichtlich der durchgeführten wirtschaftlichen Tätigkeiten bekanntzugeben haben. Die korrekte ÖNACE-Vergabe erfolgt durch die Bundesanstalt.

Zu Z 14 (§ 21 Abs. 7 und 8):

Die Erweiterungen in Abs. 7 sollen klarstellen, wann die ÖNACE-Zuordnung eines Unternehmens Rechtswirksamkeit erlangt.

Abs. 7 Z 1 und Z 2 sind inhaltlich identisch mit der bisherigen Regelung.

Abs. 7 Z 3 stellt klar, dass, sobald die vom Unternehmen gewünschte Änderung der klassifikatorischen Zuordnung durch die Bundesanstalt erfolgt ist, diese sogleich rechtswirksam wird.

Abs. 7 Z 4 legt fest, dass eine ÖNACE-Zuordnung als rechtswirksam gilt, sobald diese vom Unternehmen bestätigt wurde. Dadurch ist gewährleistet, dass eine ÖNACE-Zuordnung Rechtswirksamkeit erlangen kann, bevor die Frist gemäß Abs. 4 verstrichen ist.

Die Ergänzungen in Abs. 8 legen fest, wem die ÖNACE-Zuordnung der Haupttätigkeit der Unternehmen auf Verlangen zu übermitteln ist.

In Abs. 8 Z 1 wird normiert, dass die ÖNACE-Zuordnung der Haupttätigkeit samt Firmenname und Adresse aller Unternehmen den Bundes- und Landesbehörden sowie den Sozialversicherungsträgern und gesetzlichen Interessensvertretungen zur Wahrung deren gesetzlicher Aufgaben zu übermitteln ist.

Nach Abs. 8 Z 2 kann die ÖNACE-Zuordnung zukünftig auch jedermann über das Internet via Einzelabfragen zugänglich gemacht werden. Als Suchkriterien sind Firmenname, Adresse, Firmenbuchnummer oder UID-Nummer zu verwenden.

Zu Z 15 (§ 24):

Es soll klargestellt werden, dass die besonderen Grundsätze der Aufgabenwahrnehmung sowohl für die gemäß § 4 angeordneten Statistiken, als auch für Vertragsstatistiken gelten.

Zu Z 16 (§ 25):

Nach dem derzeit geltenden § 25 führt die Bundesanstalt bereits ein Unternehmensregister, in dem vergleichbar mit dem Melderegister Identitätsdaten bestimmter Unternehmen und darüber hinaus unternehmensspezifische weitere Daten, wie Umsatzgrößen, Beschäftigungszahl, Arbeitsstätten usw. enthalten sind.

Die Identitätsdaten der Unternehmen dienen dazu, bei statistischen Erhebungen an diese zwecks Befragung für Unternehmensstatistiken herantreten zu können. Die weiteren unternehmensspezifischen Daten dienen zur Auswahl der Unternehmen für spezielle Erhebungen, etwa bei der Durchführung von Erhebung nur bei Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten oder bei Unternehmen ab einer bestimmten Umsatzgröße.

Die Identitätsdaten sind daher keine Statistikdaten, sondern Verwaltungsdaten der Bundesanstalt zur Durchführung von statistischen Erhebungen. In diesem Zusammenhang ist auf § 3 Z 4 zu verweisen, wonach Erhebungsmerkmale Eigenschaften der statistischen Einheiten sind, die für die Erstellung einer bestimmten Statistik erhoben werden. Unternehmen sind statistische Einheiten und deren Identitätsdaten dienen daher nur der Feststellung des Bestehens der statistischen Einheit und wo diese situiert ist.

Im Regierungsprogramm 2008-2013 ist ua. Folgendes angeführt:

Österreich strebt eine moderne und effiziente Verwaltung auf allen Ebenen im Sinne der Bürger und der Wirtschaft an. Damit soll durch Verwaltungsvereinfachung eine Verwaltungskostenreduktion ermöglicht werden. Einfache, rasche, weitgehend automatisierte elektronische Meldungsabwicklung und der Aufbau eines zentralen, für die gesamte Verwaltung einheitlichen Anlagenregisters, stellt einen notwendigen Ansatz dafür dar, der im Zusammenhang aller betroffenen Stellen Zug um Zug umzusetzen ist.

Im Sinne der Verwaltungskostenreduktion und zur Ermöglichung der elektronischen Abwicklung von behördlichen Abläufen zwischen Unternehmen und Verwaltungsbehörden über ein Unternehmensserviceportal des Bundes ist es erforderlich, dass die Identitätsdaten aller Unternehmen authentisch in einem Register zusammengefasst sind, auf die das Unternehmensserviceportal und die Verwaltungsbehörden des Bundes, Länder und Gemeinden zugreifen können. In diesem Zusammenhang ist der Unternehmensbegriff weit anzulegen, wobei die Unternehmensdefinition in § 3 Z 20 festgelegt ist.

Derzeit sind die Identitätsdaten der Unternehmen in verschiedensten Registern (Firmenbuch, Vereinsregister, Gewereregister usw.) primär (Primärregister) erfasst, wobei Verwaltungsbehörden (zB Gewerbebehörden) zur Wahrnehmung ihrer eigenen Aufgaben selbst nochmals die Identitätsdaten der Unternehmen erfassen. Im Interesse der Verwaltungsökonomie ist es daher angezeigt, an einer zentralen Stelle die Identitätsdaten der Unternehmen zu erfassen und den Behörden ähnlich wie das Zentrale Melderegister für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben zugänglich zu machen.

Um wirtschaftlicher das Unternehmensregister mit den Identitätsdaten der Unternehmen aufbauen und die Erfahrungen der Bundesanstalt mit der Einrichtung und Führung eines derartigen Registers nutzen zu können, soll nunmehr das derzeitige Unternehmensregister der Bundesanstalt geteilt werden; und zwar in ein Unternehmensregister für die Verwaltung, das nur die Identitätsdaten der Unternehmen enthält, und in ein statistisches Unternehmensregister, das dazu die statistisch relevanten Informationen über die Unternehmen umfasst.

In Abs. 1 ist geregelt, welche Identitätsdaten der Unternehmen für die Verwaltung und für das Unternehmensserviceportal zugänglich sein sollen (Unternehmensregister für die Verwaltung).

Abs. 1 Z 3 sieht vor, dass für Verwaltungszwecke weiters auch die Zuordnung der Haupttätigkeit des Unternehmens gemäß der jeweils aktuellen Wirtschaftstätigkeitensystematik ÖNACE bereitzustellen ist;

allerdings nur für jene Unternehmen, für die gemäß § 21 eine ÖNACE-Zuordnung festgestellt wurde. Dies trifft im Allgemeinen für jene Unternehmen zu, die bereits derzeit im statistischen Unternehmensregister geführt werden. Der ÖNACE-Code basiert auf der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. Nr. L 293 vom 24.10.1990, S. 1.

Da für Verwaltungszwecke, insbesondere für Zwecke des Betriebes des Unternehmensserviceportals, auch die Information der vertretungsbefugten Personen der juristischen Personen erforderlich ist, ist dieses Identifikationsmerkmal in Abs. 1 Z 4 vorgesehen.

Die in Abs. 1 Z 5 vorgesehenen Datenquellenmerkmale dienen der Kennzeichnung der Herkunft der Daten.

Die in Abs. 1 Z 6 vorgesehenen Kennziffern der behördlichen Verfahren sollen die Unternehmen in die Lage versetzen, das Unternehmensserviceportal für die betreffenden behördlichen Verfahren zu nutzen. Beispielsweise haben die im Datenverarbeitungsregister (DVR) geführten Unternehmen zwar eine DVR-Nummer, mit der sie im Verkehr mit dem DVR identifiziert sind, sie können aber nur dann ihre Meldepflichten über das Portal erfüllen, wenn ihre DVR-Nummer eindeutig mit der Unternehmenskennziffer verknüpft ist. Überdies gestattet dies dem DVR, in Zukunft alle Änderungen der Identitätsdaten der Unternehmen automatisiert vom Unternehmensregister zu beziehen.

In Abs. 1 Z 7 ist die Kennziffer der Unternehmen im Unternehmensregister als Identitätsmerkmal vorgesehen. Sie wird bei der erstmaligen Eintragung des Unternehmens zugeordnet. Eine solche Kennziffer ist notwendig, weil die Unternehmen in den Primärregistern aber auch in den anderen Verwaltungsregistern derzeit mit verschiedenen Kennziffern geführt werden. Die Zusammenführung der Einheiten aus den Primärregistern bedingt eine neue eindeutige Kennziffer. Diese Unternehmenskennziffer dient der eindeutigen Identifikation jedes Unternehmens, und zwar nicht nur im Unternehmensregister selbst, sondern auch in den Primärregistern und bei allen anderen Registern, die ihre Kommunikation mit den Unternehmen über das Unternehmensserviceportal gestalten wollen.

Abs. 2 umfasst die zusätzlich zu den Identitätsdaten erforderlichen Daten der Unternehmen, die für die Durchführung statistischer Erhebungen erforderlich sind. Im Wesentlichen sind dies die Daten, die bereits derzeit gemäß § 25 Abs. 1 von der Bundesanstalt im Unternehmensregister geführt werden.

Nach Abs. 3 sind von der Bundesanstalt für statistische Einheiten, die keine Unternehmen sind (wie zB sonstige Einrichtungen, Arbeitsgemeinschaften, Forschungsstätten), die Daten dieser Einrichtungen im Sinne des Abs. 1 und 2 in einem eigenen Register für die Durchführung von statistischen Erhebungen zu führen.

Zu den Daten gemäß Abs. 2 und 3 hat nur die Bundesanstalt für Zwecke der Statistik Zugang.

In Abs. 4 wird normiert, von welchen Verwaltungsdateninhabern auf welche Art und Weise der Bundesanstalt die Daten für die Register gemäß Abs. 1 bis 3 zu übermitteln sind. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Übergangsbestimmung gemäß § 73 Abs. 7 zu verweisen. Wesentlich ist, dass vor allem die Identitätsdaten von jenen Inhabern von Verwaltungsdaten zu übermitteln sind, bei denen primär das betreffende Unternehmen eingetragen wird (zB bei Gesellschaften das Firmenbuch; bei Vereinen das Vereinsregister usw.). Bei den unter Z 1 lit. b angeführten Unternehmen handelt es sich um jene, die selbständig erwerbstätig sind, die aber zur Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit keine Eintragung in ein öffentliches Register oder in einer öffentlichen Liste voraussetzen. Dabei handelt es sich zB um selbständig erwerbstätige Personen, die aufgrund einer betrieblichen Tätigkeit Einkünfte im Sinne der §§ 22 Z 1 bis 3 und 5 und (oder) § 23 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400 erzielen.

Die Regelung in Abs. 5 ist erforderlich, um mitgeteilte Änderungen von Identitätsdaten den betreffenden Unternehmen im Unternehmensregister eindeutig zuordnen zu können. Für den Fall der Rechtsnachfolge eines Unternehmens ist die Kennziffer des Unternehmens anzugeben, in dessen Rechte und Pflichten eingetreten wurde. Bei einer Verschmelzung, Spaltung und Umwandlung sind die Kennziffern aller betroffenen Unternehmen zu übermitteln.

Bei der Regelung in Abs. 6 geht es lediglich darum, dass die Bundesanstalt prüft, ob die Schreibweise der Adresse des Unternehmens korrekt ist. Primäres Register für die richtige Schreibweise von Adressen ist das GWR. Die Bundesanstalt darf jedoch nicht selbständig die Schreibweise der Adresse ändern, sondern hat den Verwaltungsdateninhaber gemäß Abs. 4 auf diesen Fehler aufmerksam zu machen. Auf diese Art werden in den Verwaltungsdaten im Laufe der Zeit die Schreibweisen der Adressen richtig gestellt.

Nach Abs. 7 hat die Bundesanstalt die Daten in das Unternehmensregister so zu übernehmen, wie sie von den Verwaltungsdateninhabern übermittelt werden. Die Aktualität und Korrektheit der Daten ist vom jeweiligen Inhaber der Verwaltungsdaten zu gewährleisten. Nur diese können Veränderungen dieser Da-

ten in ihrem Register vornehmen und im Unternehmensregister einwarten. Wenn im Zuge der Tätigkeit der Bundesanstalt ihr zur Kenntnis gelangt, dass ein Datum nicht stimmen kann (zB die Bundesanstalt versucht an einer bestimmten Adresse ein Unternehmen für eine Befragung zu erreichen und es stellt sich heraus, dass das Unternehmen nicht mehr an der Adresse situiert ist), hat die Bundesanstalt die Inhaber der Verwaltungsdaten darauf aufmerksam zu machen (zB das Firmenbuch über die mögliche Unrichtigkeit der Adresse einer Gesellschaft). Auf diese Art und Weise soll gewährleistet werden, dass die Identitätsdaten der Unternehmen den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen.

Nach Abs. 8 dürfen bei statistischen Erhebungen gewonnene Erkenntnisse nur wiederum für das statistische Unternehmensregister verwendet werden. Dadurch soll unterbunden werden, dass Statistikdaten für statistikfremde Zwecke genutzt werden. Abs. 8 entspricht den derzeit geltenden Abs. 3 und 4.

In Abs. 9 sind die Zugriffsberechtigungen auf die Identitätsdaten der Unternehmen normiert. Damit das neue Unternehmensregister auch für die Verwaltung von Nutzen ist, muss den Verwaltungsstellen ein Zugang eingeräumt werden. Den im Abs. 1 angeführten Körperschaften (Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Sozialversicherungsträger und der gesetzlichen Interessenvertretungen) ist auf deren Verlangen ein Online-Zugriff einzuräumen, sofern dies zur Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben erforderlich ist. Die Datenbereitstellung erfolgt unentgeltlich, für die Einrichtung dieses Zugriffs sind der Bundesanstalt jedoch die anfallenden Implementierungskosten zu ersetzen.

Abs. 10 erlaubt es der Bundesanstalt, alle Register gemäß § 25 nach Bedarf für statistische Zwecke zu nutzen. Dies dient der Reduktion der statistischen Erhebungen und damit des Aufwandes der Bundesanstalt und der Unternehmen durch Mehrfachnutzung von Informationen.

Zu Z 17 (§ 26 Abs. 1):

Wie bisher soll durch diese Bestimmung sichergestellt werden, dass die Bundesanstalt einzelfallbezogene Datensammlungen für ihre Aufgabenerfüllung aufbewahren und verwenden darf, wenn die statistischen Einheiten für die Bundesanstalt nicht mehr identifizierbar sind. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen zu Z 6 (Änderung des § 15 Abs. 1) verwiesen.

Zu bemerken ist weiters, dass auch bei Unternehmen, die von einer natürlichen Person betrieben werden, die statistischen Unternehmensdaten nicht mit dem bPK-AS, sondern mit der von der Unternehmenskennziffer abgeleiteten Kennzahl zu speichern sind. Dadurch soll eine Trennung zwischen statistischen Unternehmensdaten und statistischen Daten der natürlichen Person gewährleistet werden.

Zu Z 18 (§ 30 Abs. 1 bis 3):

Schon bisher bezogen sich die besonderen Veröffentlichungspflichten der Bundesanstalt – wie aus dem Verweis auf § 19 folgt - ausschließlich auf die gemäß § 4 angeordneten Statistiken. Die Aufnahme des Hinweises auf die Statistiken gemäß § 23 Abs. 1 Z 1 dient somit der Klarstellung.

Zu Z 19 (§ 32 Abs. 2):

Da die Bundesanstalt nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen ist (vgl. hiezu insbesondere § 38 Abs. 2), wird nunmehr klargestellt, dass die interne Kostenrechnung der Bundesanstalt anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu entsprechen hat. Diese deutliche Verankerung ist auch im Hinblick auf die laufende, kontroversiell geführten Diskussion zwischen der Bundesanstalt und dem EUROSTAT zur bevorstehenden Änderung der EU-Finanzrichtlinie über die Festlegung der Grundsätze zur Abgeltung von Aufträgen des EUROSTAT an die nationalen statistischen Einrichtungen von Bedeutung.

Zu Z 20 (§ 32 Abs. 6):

Aus § 32 Abs. 4 Z 2 ergibt sich, dass der Bundesanstalt für zusätzlich übertragene Aufgaben vom jeweils zuständigen Bundesminister ein Kostenersatz zu leisten ist. Zur Berechnung der Beträge wird auf das Vorblatt verwiesen.

Zu Z 21 (§ 32 Abs. 10):

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Zu Z 22 (§ 39 Abs. 1 und 5):

In der Praxis hat sich der Termin Ende Mai für die Erstellung des Jahresarbeitsprogramms und des Jahresbudgets als zu früh erwiesen, sodass die vorgesehene Verschiebung angezeigt ist.

Zu Z 23 (3. Hauptstück §§ 63 bis 65):

Die Praxis hat gezeigt, dass der Statistikrat der Bundesanstalt die Aufgabenstellungen der Statistischen Zentralkommission erfüllt und diese daher an Bedeutung verloren hat. Die für die Entwicklung der amtlichen Statistik wertvolle Arbeit der Fachbeiräte soll jedoch der Bundesanstalt erhalten bleiben. Die Änderungen ergeben sich aus dem Wegfall der Statistischen Zentralkommission.

Zu Z 24 (§ 73 Abs. 7):

Die Übergangsbestimmungen in Z 1 – 4 sind erforderlich, da nach den derzeitigen Planungen für die technische Umstellung des Unternehmensregisters entsprechend den Anforderungen gemäß § 25 sowie für die technischen Umstellungen bei den Inhabern der Verwaltungsdaten gemäß § 25 Abs. 4 ein Zeitbedarf bis 31.12.2010 benötigen wird. Ab dem 1.1.2010 kann jedoch das Unternehmensregister dem Unternehmensserviceportal die Identitätsdaten der Unternehmen aus der Erstbefüllung (Identitätsdaten des derzeitigen Unternehmensregisters und Identitätsdaten der Unternehmen bei den Finanzbehörden) zur Verfügung stellen.

Zu Artikel 4 (Änderung des E-Government-Gesetzes):

Zu Z 1 und 2 (§ 7 Abs. 2):

Bislang enthält das E-Government-Gesetz für die Stammzahlenregisterbehörde die Möglichkeit, das Bundesministerium für Finanzen als Dienstleister für die Führung des Ergänzungsregisters für sonstige Betroffene heranzuziehen. Auf Grund der nunmehr mit der Novelle zum Bundesstatistikgesetz vorgesehenen Einrichtung eines Unternehmensregisters bei der Bundesanstalt Statistik Österreich erscheint es zur Ermöglichung künftiger Synergieeffekte zweckmäßig, auch die ausdrückliche Möglichkeit zu schaffen, die Bundesanstalt Statistik Österreich als potentiellen Dienstleister für das Ergänzungsregister sonstiger Betroffener vorzusehen.

**Information des Vorsitzenden des Datenschutzrates für den Datenschutzrat
zum Bundesgesetz, mit dem das Registerzählungsgesetz, das Bundesgesetz
über das Gebäude- und Wohnungsregister, das Bundesstatistikgesetz 2000
und das E-Government-Gesetz geändert werden**

1) Änderungen des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister

a) Allgemeines

Das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) hat derzeit bereits dahingehend eine Doppelfunktion, dass es einerseits der Bundesanstalt als Register für statistische Zwecke und andererseits – soweit es Daten der Objekte, die in einem Gemeindebereich situiert sind, beinhaltet – den betreffenden Gemeinden als Verwaltungsregister zur Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben dient. Die Gemeinden sind jedoch nicht verpflichtet, das GWR in diesem Sinne als Verwaltungsregister zu verwenden.

b) Datenschutzrechtlich relevante Bestimmungen

Zu § 4 Abs. 5 des Entwurfes:

Bei der in § 4 Abs. 5 des Entwurfes vorgesehenen Übermittlung von Daten gemäß der Anlage, Abschnitt H, durch die zur Ausstellung von Energieausweisen Berechtigten ist nicht erkennbar, zu welchem Zweck hierzu auch personenbezogene Daten – wie etwa der Name des Ausweiserstellers – übermittelt werden sollen. Zudem fehlt für die personenbezogenen Daten des Abschnitts H eine dem derzeit in Geltung stehenden § 8 des Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetzes (GWR-Gesetz) vergleichbare Regelung, die konkret bestimmt, wann diese personenbezogenen Daten zu löschen bzw. zu anonymisieren sind.

Zu § 7 des Entwurfes:

Aus dem Wortlaut des § 1 Abs. 1 GWR-Gesetz, geht hervor, dass die Bundesanstalt Statistik Österreich das Gebäude- und Wohnungsregister für Zwecke der Verwaltung des Bundes, der Länder und Gemeinden, der Bundesstatistik, Forschung und Planung einzurichten und zu führen hat. Aufgrund dieser Doppelfunktion zum Zweck der Verwaltung und der Statistik kann nicht vollends ausgeschlossen werden, dass es bei der Einräumung des Online-Zugriffes gemäß § 7 Abs. 1 und 2 des Entwurfes zu einem unzulässigen Rückfluss von für statistische Zwecke erhobenen Daten an die Verwaltung kommt. Sofern nicht alle Daten auch für Verwaltungszwecke ermittelt

werden, sollte klar zwischen Daten, die für statistische Zwecke ermittelt werden und solchen, die für Verwaltungszwecke ermittelt werden, differenziert werden.

Zu § 8 des Entwurfes:

Während § 8 GWR-Gesetz („Anonymisierung von personenbezogenen Daten“) in der geltenden Fassung vorsieht, das das Merkmal gemäß Anlage, Abschnitt F Z 4 (Name und die Anschrift des Bauherrn) unverzüglich nach Wegfall einer der Voraussetzungen gemäß § 15 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, zu löschen ist, wird in § 8 des Entwurfes zwar die Anwendbarkeit der Bestimmung auf den Abschnitt H Z 5 (Organisation und Name des Ausweiserstellers) erstreckt, nunmehr sollen aber selbst nach Eintritt der Voraussetzungen für die Beseitigung des Namens die Merkmale gemäß Anlage, Abschnitte F Z 4 und H Z 5 der jeweiligen Gemeinde und den Landesbehörden gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 zugänglich sein.

Eine vollständige Löschung ist sohin nicht mehr vorgesehen, darüber hinaus wird auch keine Aufbewahrungsdauer festgelegt, nach Ablauf derer die Daten jedenfalls zu löschen sind. Es sollte daher in § 8 des Entwurfes festgelegt werden, wie lange den dort genannten Einrichtungen die Daten längstens zugänglich sein dürfen bzw. wann die Daten zu löschen sind.

2) Änderungen des Bundesstatistikgesetzes 2000

a) Allgemeines

Entsprechend dem Regierungsprogramm 2008-2013 sollen ua. Verfahrensabläufe zwischen Behörden und Unternehmen weitgehend elektronisch abgewickelt werden. Hierzu ist die Einrichtung eines Unternehmensserviceportals vorgesehen, für das das Bundesministerium für Finanzen einen entsprechenden Gesetzesentwurf ausgearbeitet hat. Für die Funktionsfähigkeit des Unternehmensserviceportals sollen die Identitätsdaten aller Unternehmen authentisch in einem Register zusammengefasst werden. Das Unternehmensregister gemäß § 25 Bundesstatistikgesetz 2000 entspricht derzeit nicht diesem Erfordernis.

Mit dem gegenständlichen Entwurf soll im Bundesstatistikgesetz 2000 ein personenbezogenes Unternehmensregister mit Identitätsdaten der Unternehmen als regelmäßig ergänzte, zeitlich geschichtete Datensammlung für Zwecke der Verwaltung des Bundes, der Länder, Gemeinden, Sozialversicherungsträger und der

gesetzlichen Interessensvertretungen, des E-Governments und der Statistik eingerichtet werden.

b) Datenschutzrechtlich relevante Bestimmungen

Vorweg erscheint es systemfremd, dass im Bundesstatistikgesetz 2000 die Verwendung von personenbezogenen Daten des Unternehmensregisters für Zwecke der Verwaltung geregelt werden soll. Weiters geht aus dem Entwurfes nicht eindeutig hervor, zu welchen Zwecken die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ das Unternehmensregister zu führen hat. Der Hinweis in § 25 des Entwurfes auf Zwecke der Verwaltung des Bundes, der Länder, Gemeinden, Sozialversicherungsträger und der gesetzlichen Interessensvertretungen, denen die Vollziehung von Bundesgesetzen obliegt, des E-Governments und der Statistik erscheint hier zu unbestimmt und sollte konkretisiert werden.

Zu § 10 Abs. 2 des Entwurfes:

§ 10 Abs. 2 sieht in der Fassung des Entwurfes nicht mehr vor, dass ein Online-Zugriff auf personenbezogene Verwaltungsdaten dem Organ der Bundesstatistik nur mehr auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung eingeräumt werden darf.

Dass durch die Beseitigung der Notwendigkeit einer gesetzlichen Ermächtigung (letzter Satz des § 10 Abs. 2 Bundesstatistikgesetz 2000) die verpflichtend vorgesehenen Datenübermittlungen durch automationsunterstützte Online-Lösungen erleichtert werden sollen, erscheint nicht ausreichend, um eine Aufhebung der gesetzlichen Ermächtigung zu rechtfertigen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung auch Angaben über technisch-organisatorische Besonderheiten der Verwendung (wie etwa die Möglichkeit von Online-Zugriffen) enthalten sollte.

Zu § 15 Abs. 1 des Entwurfes:

Die zu § 15 Abs. 1 vorgesehene Ergänzung, dass die Daten natürlicher Personen durch das bPK-AS und die Daten von Unternehmen durch das Unternehmenskennzeichen zu ersetzen sind, führt dazu, dass statt der in der geltenden Fassung von § 15 Abs. 1 vorgesehenen Anonymisierung nunmehr in der Fassung des Entwurfes ein indirekter Personenbezug erhalten bleiben soll. Es ist nicht klar, wozu dieser indirekte Personenbezug benötigt wird. Auch widerspricht diese Regelung der Überschrift des § 15. Abs. 1 („Anonymisierung von personenbezogenen Daten“). Zudem nehmen auch andere Rechtsvorschriften – so

z.B. § 8 GWR-Gesetz – auf die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Bezug und wären sohin von dieser Änderung ebenfalls erfasst. Es fragt sich daher, warum die in § 15 Abs. 1 in der geltenden Fassung noch vorgesehene Anonymisierung durch die unverzügliche Beseitigung des Personenbezuges nicht beibehalten wird.

Weiters ist nicht nachvollziehbar, weshalb § 15 Abs. 5 die Anwendbarkeit der Abs. 1 bis 4 leg. cit. – und damit die Anonymisierung der personenbezogenen Daten – auch im Hinblick auf die in § 25 Abs. 2 und 3 geregelten statistischen Register ausschließt.

Zu § 21 Abs. 8 des Entwurfes:

Wenngleich Teile der Regelung des § 21 Abs. 8 bereits in Geltung stehen, sollte die Novelle zum Anlass genommen werden, um klarzustellen, ob die Regelung Zwecken der Statistik oder der Verwaltung dient. Mangels Klarstellung, wozu diese Regelung dient, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einem datenschutzrechtlich unzulässigen Rückfluss von für statistische Zwecke erhobenen Daten an die Verwaltung kommt.

Überdies scheint die in § 21 Abs. 8 des Entwurfes vorgesehene Auskunftserteilung sehr weit formuliert zu sein, da aus der Bestimmung nicht konkret hervorgeht, worin das berechtigte Interesse des Auskunftswerbers bestehen soll. Das gleiche Problem besteht hinsichtlich der Übermittlung der ÖNACE-Zuordnung der Haupttätigkeit des Unternehmens gemäß Z 2 leg. cit. Auch wird in § 21 Abs. 8 nicht festgelegt, an welche Voraussetzungen die Einräumung eines Online-Zugriffes gebunden ist.

Zu § 25 des Entwurfes:

In § 25 werden neben dem Unternehmensregister, in welchem personenbezogene Daten verarbeitet werden, auch statistische Register geregelt (§ 25 Abs. 2 und 3 des Entwurfes).

§ 25 Abs. 6 sieht einen Abgleich der Adresse Merkmale in den Registern (nach § 25 des Entwurfes) mit dem Gebäude- und Wohnungsregister vor. Nachdem das GWR-Gesetz aber neben Zwecken der Verwaltung auch statistischen Zwecken und das Unternehmensregister zum Teil auch Zwecken der Verwaltung dient, wäre wiederum nicht auszuschließen, dass dies zu einem datenschutzrechtlich unzulässigen Rückfluss von für statistische Zwecke erhobene Daten an die Verwaltung führt.

Die allgemeine Heranziehung von personenbezogenen Daten aus öffentlichen Registern sowie aus statistischen Erhebungen gemäß § 25 Abs. 8 des Entwurfes

scheint nicht dem von § 1 Abs. 2 DSG 2000 geforderten Determinierungsgrad zu entsprechen. Ferner ist unklar, was in Zusammenhang mit der im letzten Satz des § 25 Abs. 8 des Entwurfes vorgesehenen Auskunftspflicht von Personen mit einer „rechtzeitigen“ Richtigstellung oder Vervollständigung gemeint sein soll.

Zu § 26 Abs. 1 des Entwurfes:

Zu § 26 Abs. 1 ist anzumerken, dass nicht nachvollziehbar ist, um welche Register es sich hierbei konkret handeln soll und weshalb für die Führung solcher Register die Verwendung des bPK-AS bzw. des Unternehmenskennzeichens notwendig ist. Darüber hinaus erscheint der Begriff der „einzelfallsbezogenen Daten ohne Namen“ missverständlich, als hier aufgrund einer Verknüpfung mit dem bPK bzw. dem Unternehmenskennzeichen von indirekt personenbezogenen Daten ausgegangen wird. Es sollte daher die Terminologie des DSG 2000 herangezogen werden, um Auslegungsprobleme hintanzuhalten.

Da es sich nunmehr um (indirekt) personenbezogene Daten handelt, wäre eine solche Generalermächtigung zu weit gefasst und sollte hinsichtlich des Zwecks der Register und der Datenarten präzisiert werden. Zudem nimmt § 26 auf die Anonymisierung nach § 15 Bezug, wobei beachtet werden muss, dass § 15 Abs. 1 des Entwurfes nicht mehr eine vollständige Anonymisierung, sondern nur einen Ersatz der Daten natürlicher Personen durch das bPK-AS und der Daten von Unternehmen durch das Unternehmenskennzeichen vorsieht.

Zu § 73 Abs. 7 Z 1 des Entwurfes:

Die für die Erstbefüllung der Register gemäß § 25 vorgesehene Heranziehung der bestehenden Register über statistische Einheiten könnte zu einem unzulässigen Rückfluss von für statistische Zwecke erhobenen Daten an die Verwaltung führen. Zudem erscheint es legislativ problematisch, dass eine solche Regelung unter den Inkrafttretens- bzw. Übergangsbestimmungen geregelt wird. Weiters ist die unverzügliche Übermittlung von Unternehmensdaten der Finanzbehörden an die Bundesanstalt nicht ausreichend determiniert.

c) Änderung des E-Government-Gesetzes

Zu § 7 Abs. 2 des Entwurfes:

Bei der in § 7 Abs. 2 des Entwurfes zum E-Government-Gesetz vorgesehenen Regelung, dass sich die Stammzahlenregisterbehörde bei Führung des

Ergänzungsregisters (auch) der Bundesanstalt Statistik Österreich bedienen kann, ist nicht erkennbar, welchen Zweck diese Regelung verfolgt. Für die Festlegung eines gesetzlichen Dienstleisters im Sinne des § 10 Abs. 2 DSG 2000 ist ein weiterer Rechtsakt erforderlich.